

#### Dienststelle Steuern

ntern 15 Vatio	ational Control of the Control of th		
Vatic	Base Erosion and Profit Shifting (BEPS)		X
	Ausgewählte Parlamentsgeschäfte im Steuerbereich		
N9	Evaluation zur schrittweisen Abschaffung der Stempelabaaben	Х	
N19	Beseitigung der Heiratsstrafe	X	
N20	Energiestrategie 2050 / Energiegesetz	X	
N24	Systemwechsel bei der Besteuerung des Wohneigentums	×	
N27	Revision der Quellenbesteuerung		
V29	Abzug Fremdbetreuungskosten	X	
V30	Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) (ehemals Steuervorlage 17)	×	
<b>V</b> 31	Verwirkung Verrechnungssteuer-Rückerstattung		>
<b>N</b> 32	Abzugsfähigkeit von Bussen	×	
V33	99% Initiative "Löhne entlasten, Kapital gerecht besteuern"	×	
<b>V34</b>	Einkauf 3. Säule	Neu!	
<b>V35</b>	Reform der Verrechnungssteuer	Neu!	
V36	Steuerfreie AHV- und IV-Renten	Neu!	
V37	<u>Berufskosten</u>	Neu!	
(antc	onal		
K4	<u>LU - Praxisverbesserungen - Praxisänderungen</u>	X	
K9	Kantonale Umsetzung Steuervorlage 17 / Steuergesetzrevision 2020		
K]]	Privatpflege- und Betreuungsinitiative	X Neu!	
	1 0	1 100:	
Archi			
11	Amtshilfe bei Steuerhinterziehung  EU-Steuerstreit		)
13	Steuerstreit mit den USA		)
14 N1	Automatischer Informationsaustausch (AIA) Mitarbeiterbeteiligungen		3
N2	Steuerbefreiung des Feuerwehrsolds		
N3 N4	Ersatzbeschaffung von selbstgenutztem Wohneigentum Steuerobzüge bei Aus und Weiterbildungskosten		3
N5	Sesteuroug nach dem Aufwand		,
N6	<u>T∞ Big To Fail</u>		
N7 N8	USIR II Kapitaleinlageprinzip Unternehmenssteuerreform III		
N10	Nationale Erbschafts- und Schenkungssteuer		
NII	<u>Abzockerinitiative</u>		:
N12 N13	Eidgenössische Volksinitiativen zum Bausparen Eidgenössische Volksinitiative zur Eigenmietwerlbesteuerung		:
N14	Eidgenössische Volksinitiative der SVP zum Kinderbetreuungsabzug (Familieninitiative)		
N15	Eidgenössische Volksinitiative der CVP für steuerfreie Kinder- und Ausbildungszulagen		
N16	Eidgenössische Volksinitiative der CVP gegen die Heiratsstrafe		
N17 N18	<u>Verrechnungssteuer</u> Lotteriegewinne		
N21	Verjährungsrecht der direkten Steuern		
V22	Einheitliches Steuerstrafrecht		
N23	Eidgenössische Volksinitiative zur Abschaffung der Aufwandbesteuerung		
N25	Eidgenössische Volksinitiative Ja zum Schutz der Privatsphäre		
N26 N28	Beschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit des Pendelns Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken		
K1	Besteuerung von land- und förstwirtschaftlichen Grundstucken  Gewinnsteuer (StG-Revision 2011)		
K2	Besteuerung nach dem Aufwand (Initiative & Gegenentwurf zur Abschaffung der Aufwandbesteuerung)		
	Liegenschaftssteuer (HEV Initiative zur Abschaffung der Liegenschaftssteuer)		
K3	LU - Steuerliche Massnahmen "Leistungen und Strukturen II"		
K3 K5			_
K3 K5 K6	SP - Initiative "Für faire Unternehmenssteuern"		
K3 K5 K6 K7	SVP - Initiative "Steuererhöhungen vors Volk"		
K3 K5 K6			



15



Neuigkeiten 🗹

#### Aktuelle Steuerthemen

nternationa

Base Erosion and Profit Shifting (BEPS)

Typ: OECD-Projekt

Status: abgeschlossen
Faktenblatt EFD: >> Link

## → Inhalt der Vorlage

Die OECD hat 13 Schlussberichte veröffentlicht, die Empfehlungen enthalten. Für die Schweiz sind folgende Standards von Bedeutung:

#### Patent-/IP Boxen

Die BEPS-Massnahme definiert auch einen neuen Standard für die privilegierte Besteuerung von Patenten und anderen Immaterialgütern. Die aus bestimmten Immaterialgütern stammenden Erträge dürfen nur dann privilegiert besteuert werden, wenn sie aus Forschung und Entwicklung stammen, die grundsätzlich am Ort der Besteuerung durchgeführt wurde.

#### Spontaner Informationsaustausch über Rulings

Der erarbeitete Rahmen regelt den spontanen Informationsaustausch über gewisse Steuervorbescheide und ähnliche Instrumente.

#### Präferenzielle Regimes

Die OECD hat die Überprüfung von präferenziellen Steuerregimes ihrer Mitgliedstaaten und weiterer am BEPS-Projekt beteiligter Staaten abgeschlossen, wozu auch schweizerische Regimes gehören.

#### Streitbeilegungsmechanismen

Die Staaten verpflichten sich, zumindest Zugang zum Verständigungsverfahren zu gewähren, wenn die Anwendung eines Doppelbesteuerungsabkommens zu einer Doppelbesteuerung führen könnte.

#### Verhinderung von Abkommensmissbrauch

Neue Missbrauchsbestimmungen sollen verhindern, dass die Vorteile von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) Personen gewährt werden, die in keinem der Vertragsstaaten ansässig sind und die deshalb nicht zur Nutzung der Abkommensvorteile berechtigt sind.

#### Länderspezifische Berichte

Neu sind länderbezogene Berichte ("country-by-country reports") zu erstellen und automatisch auszutauschen. Der länderbezogene Bericht verschafft eine Übersicht über die weltweite Verteilung der Gewinne multinationaler Unternehmen und der entrichteten Steuern sowie weiterer Angaben zur Lage von Aktivitäten der Gruppe.

## → Beratung und Meinungsbildung

	0		
Finanzdiroktoronkonforonz	Rundosrat	Nationalrat	Ständorat
Tillulizuliekiolelikollieleliz	Dulidesidi	radionala	Sidildeldi

## → Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
	Botschaft länderbezogene Berichte	16.6.17 NR stimmt zu	16.6.17 SR stimmt zu
	Schlussabstimmungstext		
	Botschaft BEPS	22.3.19 Zustimmung mit 129:64	22.3.19 Zustimmung mit 44:0
	<u>Multilaterales Übereinkommen</u>		
	<u>Bundesbeschluss</u>		

Bericht NZZ 17.09.2014		>> Link
Base Erosion & Profit Shifting: Strategies, Outcomes and Countermeasures	(Bericht der EStV 23.04.2015)	>> Link
Medienmitteilung Bundesrat vom 05.10.2015		>> Link
Schlussberichte (engl.) 2015 von der OECD (05.10.2015) / Erläuterung	sbericht (deu.)	>> Link / >> Link
Medienmitteilung Bundesrat 20.01.2016		>> Link
Medienmitteilung Vernehmlassung bzgl. Austausch länderbezogene Berich		>> Link
Spontaner Informationsaustausch: Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Steuera		>> Link
Medienmitteilung des Bundesrates vom 23.11.2016 (Botschaft länderbez	zogene Berichte)	>> Link / Weitere Unterlagen
Schweiz unterzeichnet BEPS-Übereinkommen (07.06.2017)		>> Link
Verordnung über den internationalen Austausch länderbezogener Berichte		>> Link
Bundesrat eröffnet Vernehmlassung zum BEPS-Übereinkommen (20.12.20		>> Link
Erster Austausch länderbezogener Berichte von grossen multinationalen Ur	ternehmen (18.06.2018)	>> Link
© Dienststelle Steuern Kanton Luzern	Herbstversion 2019	29.11.2019



N9



Neuigkeiten 🗹

#### Aktuelle Steuerthemen

National

Evaluation zur schrittweisen Abschaffung der Stempelabgaben

Typ: Parlamentarische Vorstösse Status: Neue Bewegung nach Annahme STAF

Faktenblatt EFD >> Link

#### → Inhalt der Vorlage

09.503 Parlamentarische Initiative der FDP-Liberale Fraktion vom 10.12.2009

Die Stempelabgaben sollen schrittweise abgeschafft werden: Emissionsabgabe 1.1.11, Versicherungsstempel 1.1.11, Umsatzabgabe 1.1.2016. (Dieser Zeitplan kann mittlerweile nicht mehr eingehalten werden). Es werden vor allem Wettbewerbsnachteile des Finanzplatzes Schweiz als Grund zur Abschaffung angegeben.

09.4314 Postulat Pirmin Bischoff vom 11.12.2009

Fordert vom Bundesrat einen Bericht mit Vorschlägen, in welchem Zeitrahmen und allenfalls in welchen zeitlichen Stufen die Stempelabgaben abgeschafft werden könnten. Dies gesondert für die Emissionsabgabe, den Versicherungsstempel und die Umsatzabgabe. Die Abschaffung soll unter Berücksichtigung der Lage des Bundeshaushaltes geprüft werden. Zudem soll der Bericht auch berücksichtigen, welche Stempelabgaben am schädlichsten für den Wettbewerb sind und daher am dringlichsten abgeschafft werden sollten ( $\rightarrow$  abgeschrieben)

### → Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
FDK stimmt mit Vorbehalt der	17.2.10 Bundesrat beantragt	23.11.10 WAK-N beschliesst	4.4.11 WAK-S beschliesst der
Vorlage zu.	die Annahme des Postulats und	der Initiative Folge zu geben	Initiative Folge zu geben (5:4).
	ist bereit dem Parlament einen	(12:11).	9.4.13 WAK-S stimmt einem
	Bericht zu unterbreiten.	23.12.11 NR schreibt das Pos-	
	19.3.10 empfiehlt den Räten,	tulat ab.	den Bundesrat beauftragt, einen
	der Parlamentarischen Initiative	9.9.13 Der Nationalrat will die	Bericht über alle hängigen steu-
	keine Folge zu geben (mit Hin-	Stempelabgabe auf Sach- und	errelevanten Anliegen, die zu
	weis auf den Bericht im Zuge	Vermögensversicherungen sowie	Mindereinnahmen führen, zu er-
	des Postulats).	auf rückkaufsfähigen Lebensversi-	stellen.
		cherungen abschaffen.	

## → Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
Parlamentarische Initiative 09.503 / Postulat 09.4314	Bundesgesetz (Vorentwurf)  >> Link	19.3.13. Nationalrat spricht sich mit 120:54 Stimmen für die Abschaffung der Stempelsteuer aus, wenn Eigenkapital in ein Unternehmen eingeschossen wird. 19.3.14 Der Nationalrat spricht	4.12.13 Der Ständerat beschliesst ohne Gegenstimme, das Geschäft zu sistieren und folgt damit dem Wunsch des Bundesrates. Die Abschaffung der Stempelsteuer soll im Rah-
		sich mit 103:78 Stimmen erneut für die sofortige Abschaffung der Stempelsteuer aus.	

Postulat 09.4314		>> Link	
Medienmitteilung vom 01.12.2011		>> Link	
Vorentwurf und erläuternder Bericht der WAK-N		>> Link	
Stellungnahme der FDK vom 23.03.2012		>> Link	
Botschaft Änderung des Bundesgesetzes (15.2.17) über die Stempelabgak	oen (italienische Finanzintermediäre)	>> Link	
Medienmitteilung Bundesrat vom 31.01.2018 / Bundesgesetz		>> Link / >> Link	
Medienmitteilung der WAK-N vom 05.11.2019		>> Link	
@ Dianetetalla Stauara Kanton Luzara	Herbetyersion 2010		20 11 2010



# Fact-Sheet

N19



Neuigkeiten 🗹

#### Aktuelle Steuerthemen

**National** 

#### Beseitigung der Heiratsstrafe

Typ: Geschäft des Bundesrates

Status: Rückweisung an den Bundesrat (SR) / evtl. Wiederholung der Abstimmung zur CVP-Initiative / Übergangslösung Motion 19.4378 WAK-S

Faktenblatt EFD >> Link

## → Inhalt der Vorlage

Nach der knappen Ablehnung der Volksinitiative "Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe" am 28. Februar 2016 steht der Bund weiterhin in der Pflicht, eine verfassungskonforme Ehepaarbesteuerung bei der direkten Bundessteuer zu erwirken.

Der Bundesrat hat aufgrund eines Berichts der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) beschlossen, mit dem Modell «Mehrfachtarif mit alternativer Steuerberechnung» die steuerliche Benachteiligung der betroffenen Zweiverdiener- und Rentnerehepaare gegenüber Konkubinatspaaren bei der direkten Bundessteuer abzuschaffen. Bei diesem Modell nimmt die Steuerbehörde neben der ordentlichen Steuerberechnung des Ehepaares eine alternative Berechnung der Steuerbelastung vor, die sich an die Besteuerung von unverheirateten Paaren anlehnt. Der tiefere der beiden Steuerbeträge wird sodann in Rechnung gestellt. Der Bundesrat hat das EFD beauftragt, zusammen mit der Botschaft zur SV17 bis im Frühjahr 2018 eine entsprechende Botschaft auszuarbeiten.

Die alternative Steuerberechnung wirkt sich sehr gezielt auf die Beseitigung der Heiratsstrafe aus und verursacht weniger Mindereinnahmen als andere Modelle. Die vorgeschlagenen Massnahmen führen zu Einnahmenausfällen von rund 1.15 Milliarde Franken bei der direkten Bundessteuer. Neben dem Vorschlag des Bundesrates sind auch andere Akteure in dieser Frage bereits aktiv geworden. Diverse Motionen sind eingereicht worden. Zu erwähnen sind die Motion der nationalrätlichen Finanzkommission zur Individualbesteuerung und die Motion Bischof aus dem Ständerat, welche an der gemeinsamen Besteuerung von Ehepaaren festhalten will.

### → Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
	seitigung der Heiratsstrafe (21.03.2018)	10.3.16 NR stimmt mit 92:88 Stimmen einer Motion zur Individualbesteuerung zu (der Vorstoss geht nun in den Ständerat) 14.12.16 NR stimmt der Motion Bischof mit 96:89 Stimmen zu	der Motion Bischof zu, welche an der ge- meinsame Besteuerung von Ehepaaren

## → Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
Ablehnung Volksinitiative (siehe N16)	Botschaft Entwurf Gesetzestext		16.9.2019: SR weist das Geschäft an den BR zurück

Die Familienbesteuerung (Dokumentation der EStV)	>> Link
Bericht der EStV betreffend Beseitigung der Heiratsstrafe 31.08.2016	>> Link
Medienmitteilung Bundesrat 31.08.2016	>> Link
Medienmitteilung FDK 23.09.2016	>> Link
Motion 16.3006 der Finanzkommission NR zur Individualbesteuerung 29.01.2016	>> Link
Motion 16.3044 Bischof zur Beseitigung der Heiratsstrafe 03.03.2016	>> Link
M 184 Hunkeler über die Einreichung einer Kantonsinitiative über die Beseitigung der Heiratsstrafe 21.6.16 (vom Kanto	onsrat >> Link
abgelehnt)	>> LITIK
Postulate 16.3661 & 16.3662 vom 15.09.2016 (beide am 27.9.17 zurückgezogen)	>> <u>Link</u> / >> <u>Link</u>
Medienmitteilung Bundesrat vom 21.03.2018	>> Link
Medienmitteilung Bundesrat vom 15.06.2018 (Fehler bei der Bezifferung der von der Heiratsstraffe betroffenen Zweiver	diener-
ehepaaren)	22 LITIK
Medienmitteilung WAK-S 19.06.2018	<u>&gt;&gt; Link</u>
Ausführungen der FDK (Eva Herzog) vor der WAK-S (19.06.2018)	>> Link
Communiqué der CVP vom 03.09.2018 (Gründe für die Fehlinformation / Abstimmungsbeschwerden)	>> Link
Bundesgericht hebt Volksabstimmung zur Volksinitiative "Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe" auf	>> Link
Medienmitteilung Bundesrat vom 10.04.2019	>> Link
Mittelung der CVP Schweiz vom 10.04.2019	<u>&gt;&gt; Link</u>
Medienmitteilung WAK-S 03.05.2019	>> Link
Bundesratsbeschluss über die Aufhebung der Volksabstimmung vom 28.2.16	>> Link
Motion 19.4378 Übergangslösung zur Beseitigung der Heiratsstrafe	>> Link
Medienmitteilung WAK-S vom 18.10.2019	>> Link
© Dienststelle Steuern Kanton Luzern Herbstversion 2019	29.11.2019



N20



#### Aktuelle Steuerthemen

National

#### Energiestrategie 2050 / Energiegesetz

Typ: Geschäft des Bundesrates Status: Verordnung über den Abzug der Kosten der Liegenschaften tritt 2020 in Kraft

### → Inhalt der Vorlage

In der Wintersession 2014 hat der Nationalrat mit der Beratung der Energiestrategie 2050 begonnen.

In der Herbstsession 2014 haben die eidg. Räte die GLP-Initiative "Energie- statt Mehrwertsteuer" zur Ablehnung empfohlen. Die Initiative ist von Volk und Ständen am 08.03.2015 deutlich abgelehnt worden.

In der Herbstsession 2015 hat der Ständerat mit der Beratung der Energiestrategie 2050 begonnen (ohne Steuermaßnahmen). In der Frühjahrssession 2016 hat der Nationalrat die Energiestrategie 2050 behandelt (mit Steuermassnahmen). In der Herbstsession 2016 haben die eidgenössischen Räte der Energiestrategie 2050 (Energiegesetz) zugestimmt (mit Steuermassnahmen). So soll der Bau von neuen Atomkraftwerken verboten und die Förderung von erneuerbaren Energien verstärkt werden. Mit den Steuermassnahmen wird bestimmt, welche Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können (siehe Link unten zum Energiegesetz). Investitionen und Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.

Aufgrund des ergriffenen Referendums kam es im Frühjahr 2017 zur Volksabstimmung. Das Referendum wurde abgelehnt.

In der Sommersession 2017 hat der Ständerat die Idee einer Ökologischen Steuerreform (Lenkungssystem) vorläufig beerdigt. Im August 2017 ist die Vernehmlassung zur Umsetzung der steuerlichen Massnahmen gestartet worden.

## → Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
	Setzt mit der Energiestrategie 2050 der Atomausstiegsinitia- tive einen indirekten Gegenvor- schlag gegenüber	8.12.14 Zustimmung mit abweichenden Elementen (mit Steuermassnahmen) 2.3.16 hält an Steuermassnahmen fest	23.9.15 Zustimmung abweichend zum NR (ohne Steuermassnahmen) 31.5.16 ohne Steuermassnahmen
		12.9.16 hält an Steuermass-	19.9.16 schwenkt auf Kurs NR
		nahmen fest	ein

# → Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
Atomkatastrophe in Fukushima 2011		30.9.16 Zustimmung in der Schlussabstimmung (120:72)	
	Verordnung		

Medienmitteilung Bundesrat vom 01.12.11	>> Link
Rohstoff	>> Link
Bundesrat gibt Vernehmlassungsvorlage in Auftrag (21.05.2014)	>> Link
Medienmitteilung 28.10.2015	>> Link
Botschaft zum Verfassungsartikel über ein Klima- und Energielenkungssystem (28.10.2015)	>> Link
Brief FDK an die Mitglieder des Nationalrates (16.02.2016)	>> Link
Energiegesetz (29.09.2016) → siehe S. 41 und S. 42 Steuermassnahmen	>> Link
Umsetzung der steuerlichen Massnahmen im Gebäudebereich (EG 2050) - Vernehmlassung (16.08.2017)	>> Link
Medienmitteilung des Bundesrates zu den neuen Steuerabzügen für Hausbesitzer (09.03.2018)	>> Link
Motion M 37 (Nussbaum Adrian) Einführung eines Steuerabzugs für Investitionen in energetische Gebäudesanierungen	>> Link
Newsletter - Neue Steuerabzüge für Hauseigentümer (dBSt)	>> Link
© Dienststelle Steuern Kanton Luzern Herbstversion 2019	29.11.2019



# Fact-Sheet

N24



Neuigkeiten 🗹

#### Aktuelle Steuerthemen

National

Systemwechsel bei der Besteuerung des Wohneigentums

Typ: Motionen etc. Status: Vernehmlassung WAK-S abgeschlossen

### → Inhalt der Vorlage

Kurzinhalte:

#### Interpellation 17.3517 Hardegger

Gegenwärtig wird der Systemwechsel bei der Eigenmietwertbesteuerung diskutiert. Aufgrund der tiefen Zinsen scheint ein vollständiger Systemwechsel (keinen Eigenmietwert, keinerlei Abzüge) mehrheitsfähig zu sein. Bei Einführung des Eigenmietwertes war eines der Ziele, eine Benachteiligung der Mietenden bei der Besteuerung zu mildern. Die Abzüge für energetische Sanierungen weisen zudem auch noch eine energie- und klimapolitische Bedeutung auf.  $\rightarrow$  Diskussion im NR ist am 29.9.17 verschoben worden.

#### Parlamentarische Initiative 17.400 WAKS:

Bei selbstgenutztem Wohneigentum soll für den Hauptwohnsitz - nicht jedoch für Zweitwohnungen - ein genereller Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung vollzogen und der Eigenmietwert abgeschafft werden. Dabei sind die gesetzlichen Grundlagen (DBG, StHG) so anzupassen, dass das neue System unter Berücksichtigung eines langfristigen Durchschnittszinses möglichst haushaltneutral wirkt, im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben keine unzulässigen Disparitäten zwischen Mieterinnen und Mietern und Wohneigentümerinnen und Wohneigentümern entstehen und nach Maßgabe der Verfassungsbestimmungen das Wohneigentum gefördert wird.  $\Rightarrow$  14.08.2017 WAK N stimmt der Initiative zu.

### → Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
Nicht überzeugt von der teilweisen Abschaffung des Eigenmietwertes gemäss Vernehmlassungsvorschlag WAK S			

## → Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
Knappe Ablehnung der Initiative "Sicheres Wohnen im Alter".			

Parlamentarische Initiative 17.400 vom 02.02.2017		>> Link
Interpellation 17.3517 vom 15.06.2017		>> Link
Medienmitteilung der WAK S vom 21.08.2018		>> Link
Medienmitteilung der WAK S vom 16.01.2019		>> Link
Vernehmlassungsunterlagen der WAK S vom 05.04.2019		>> Link
Vernehmlassungsstellungnahme FDK vom 13.06.2019		>> Link
Medienmitteilung FDK vom 13.06.2019		>> Link
Medienmitteilung WAK-S 15.11.2019		>> Link
Stellungnahme Kanton Luzern vom 08.07.2019		Schreiben / Fragebogen
Eingereichte Stellungnahmen aller Kantone / Parteien etc.		>> Link
@ Dienststelle Steuern Kanton Luzern	Herbstversion 2010	20 11 2010



# Fact-Sheet

N27



Neuigkeiten 🗷

#### Aktuelle Steuerthemen

National

#### Revision der Quellenbesteuerung

Typ: Geschäft des Bundesrates Status: Tritt am 01.01.2021 in Kraft

### → Inhalt der Vorlage

Wer für sein Erwerbseinkommen an der Quelle besteuert wird und in der Schweiz ansässig ist, soll künftig nachträglich ordentlich veranlagt werden können. Diese Möglichkeit soll auch Quellenbesteuerten offen stehen, die nicht in der Schweiz ansässig sind, aber einen Grossteil ihrer weltweiten Einkünfte in der Schweiz erzielen. Dadurch können Ungleichbehandlungen zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen beseitigt werden. Der Bundesrat hat die Botschaft zu einer entsprechenden Gesetzesänderung verabschiedet.

Unmittelbarer gesetzgeberischer Anpassungsbedarf an der geltenden Quellensteuerordnung ergibt sich aus einem Entscheid des Bundesgerichts. Dieses stellte am 26. Januar 2010 erstmals fest, dass die Quellenbesteuerung in gewissen Fällen gegen das mit der Europäischen Union abgeschlossene Personenfreizügigkeitsabkommen verstösst. Gemäss Bundesgericht haben Quellensteuerpflichtige ohne Wohnsitz in der Schweiz, die hier mehr als 90 Prozent ihrer weltweiten Einkünfte erzielen (so genannte Quasi-Ansässige), Anspruch auf die gleichen Abzüge wie in der Schweiz ordentlich besteuerte Personen. Mit der Revision bleibt für die heute betroffenen Personenkategorien die Erhebung einer Quellensteuer bestehen. Künftig soll jedoch allen ansässigen Quellensteuerpflichtigen nachträglich eine ordentliche Veranlagung offen stehen. Ab einem noch festzulegenden Erwerbseinkommen sind sie wie im geltenden Recht von Amtes wegen nachträglich im ordentlichen Verfahren zu veranlagen. Alle andern können eine nachträgliche ordentliche Veranlagung, mit welcher nicht quellensteuerpflichtige Einkünfte und Vermögen erfasst werden, soll ebenfalls durch die nachträgliche ordentliche Veranlagung ersetzt werden. Dies führt zu einer Vereinheitlichung der Verfahren bei den ansässigen Quellensteuerpflichtigen.

Die nachträgliche ordentliche Veranlagung steht auch Nicht-Ansässigen offen, sofern sie einen Grossteil ihrer Einkünfte in der Schweiz erzielen und damit die Voraussetzungen zur Quasi-Ansässigkeit erfüllen. Für alle übrigen Nicht-Ansässigen ist die Quellensteuer definitiv. Sie tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern auf dem unselbstständigen Erwerbseinkommen. Mit der Neugestaltung des Quellensteuerregimes erübrigt sich künftig das Instrument der Tarifkorrekturen zur nachträglichen Geltendmachung zusätzlicher Abzüge. Eine Schätzung über die finanziellen Auswirkungen lässt sich mangels zuverlässiger Daten nicht treffen. Die Beseitigung von Ungleichbehandlungen zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen hat für die kantonalen Steuerbehörden veranlagungsbedingt Mehraufwand zur Folge.

## → Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
Grundsätzlich für die Revision. Schwellenwert einer obligatori- schen ordentlichen Veranlagung soll bei 120'000 verbleiben		8.3.16 NR stimmt Revision der Quellenbesteuerung mit 185:6 Stimmen zu (abweichende Ele- mente zur Botschaft) 7.12.16 Zustimmung (Abwei- chung zum SR) 13.12.16 Zustimmung	20.9.16 SR stimmt Revision der Quellenbesteuerung mit 39:0 Stimmen zu (Abweichung zum NR) 12.12.16 Zustimmung (Abweichung NR)

## → Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
Entscheid Bundesgericht		16.12.16 NR stimmt mit in der Schlussabstimmung 191:4 Stim- men zu	

Ergebnisbericht Vernehmlassung (Oktober 2014)		<u>&gt;&gt; Link</u>
Stellungnahme FDK 04.03.2014		>> Link
Referat FDK 09.02.2015		>> Link
Brief an die Mitglieder der WAK-N der FDK 30.06.2015		>> Link
Brief an die Mitglieder der WAK-S der FDK 13.05.2016		>> Link
Bundesgesetz vom 16.12.2016		>> Link
Quellensteuerverordnung - Vernehmlassung (21.09.2017)		>> Link
Stellungnahme FDK zur Teilrevision der Quellensteuerverordnung		>> Link
© Dienststelle Steuern Kanton Luzern	Herbstversion 2019	29 11 2019



N29



Neuigkeiten 🗹

#### Aktuelle Steuerthemen

National

#### Abzug Fremdbetreuungskosten

Typ: Geschäft des Bundesrates

Status: In Schlussabstimmung am 27.9.19 angenommen / Referendum angekündigt (Frist 16.01.2019)

## → Inhalt der Vorlage

Die Vorlage erfolgt im Rahmen der Fachkräfteinitiative des Bundesrates (FKI), die unter anderem zum Ziel hat, negative Erwerbsanreize im Steuersystem zu beseitigen. Um dem inländischen Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern, sollen künftig höhere Abzüge bei den Kinderdrittbetreuungskosten zugelassen werden.

Bei der direkten Bundessteuer (DBST) sollen Eltern künftig die Kosten für die Kinderdrittbetreuung bis maximal 25'000 Franken pro Jahr und Kind vom Einkommen abziehen können. Heute liegt der Betrag bei 10'100 Franken. In der Vernehmlassung hatte der Bundesrat zusätzlich vorgeschlagen, dass die Kantone mindestens einen Abzug von 10'000 Franken gewähren müssten. Dagegen ergab sich in der Vernehmlassung Widerstand. Deswegen verzichtet der Bundesrat darauf. Neu soll auch der allgemeine Kinderabzug bei der direkten Bundessteuer von heute 6'500 Franken auf 10'000 Franken erhöht werden.

## → Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
SiHG		hung des Fremdbetreuungsabzu-	13.6.19: SR stimmt der Erhöhung des Fremdbetreuungsabzuges zu. Er ist gegen einen Erhöhung des allgemeinen Kinderabzuges
		höhen	g .

# → Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
Bundesrat (Fachkräfteinitia- tive)	Botschaft Entwurf Gesetzestext	27.09.19: NR stimmt mit 132:62 Stimmen für die Er- höhung des Fremdbetreu- ungsabzuges und des allge- meinen Kinderabzuges	27.09.19: SR stimmt mit 29:15 Stimmen für die Erhö- hung des Fremdbetreuungs- abzuges und des allgemei- nen Kinderabzuges

Medienmitteilung des Bundesrates vom 30.09.2016	>> Link	
Medienmitteilung des Bundesrates vom 05.04.2017 (Vernehmlass	sungsvorlage) <u>&gt;&gt; Link</u>	
Vernehmlassungsstellungnahme der FDK vom 02.06.2017	>> Link	
Vernehmlassungsstellungnahmen der Kantone / Parteien / Verbänd	de <u>&gt;&gt; Link</u>	
Medienmitteilung des Bundesrates vom 09.05.2018	>> Link	
Zusammenfassung des Geschäfts	>> Link	
Medienmittelung FDK vom 08.04.2019	>> Link	
Schlussabstimmungstext vom 27.09.2019	>> Link	
© Dienststelle Steuern Kanton Luzern	Herbstversion 2019	29 11 2019



N30



#### Neuigkeiten 🗹

Typ: Gesetzesinitiative

#### Aktuelle Steuerthemen

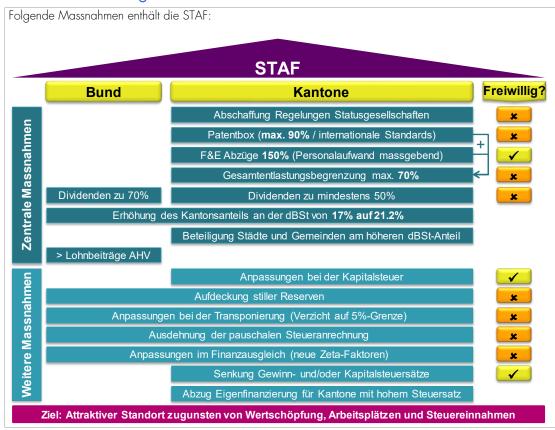
National

Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) (ehemals Steuervorlage 17)

Status: In der Volksabstimmung vom 19.05.2019 angenommen

Faktenblatt STAF: >> Link

### → Inhalt der Vorlage



## → Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
Verlangt einen Bundessteueranteil von 21.2%	Möchte so rasch als möglich eine neue Vorlage		

## → Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
Ablehnung USR III	Botschaft	28.9.18: NR stimmt Vorlage mit	28.9.18: SR stimmt Vorlage mit
	Entwurf Gesetzestext	112:67 zu	39:4 zu

Medienmitteilung des Bundesrates vom 22.02.2017	>> Link
Medienmitteilung des Bundesrates vom 02.03.2017	>> Link
Medienmitteilung des Bundesrates vom 10.04.2017	>> Link
Medienmitteilung der FDK vom 24.02.2017	>> Link
Medienmitteilung der FDK vom 21.04.2017	>> Link
Vernehmlassungsunterlagen vom 06.09.2017	>> Link
Stellungnahme FDK vom 06.09.2017	>> Link
Ergebnisbericht Vernehmlassungsverfahren zur Steuervorlage 17	>> Link
Stellungnahme FDK zur Botschaft (Brief an WAK-S vom 04.04.2018)	>> Link
Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV Finanzierung	>> Link
Zeitplan STAF	>> Link
FDK unterstützt STAF geschlossen (28.09.2018)	>> Link
Linksgrüne Allianz bringt Referendum zustande (17.01.2019 – SRF)	>> Link
Umsetzung STAF in den Kantonen (Berner Steuermonitor 2019 vom 23.10.2019)	>> Link
Umsetzung der STAF: Verordnungen treten auf den 1. Januar 2020 in Kraft (Medienmitteilung vom 13.11.19)	>> Link
© Dienststelle Steuern Kanton Luzern Herbstversion 2019	29.11.2019



N31



#### Aktuelle Steuerthemen

**National** 

#### Verwirkung Verrechnungssteuer-Rückerstattung

Typ: Gesetzgebung Status: Tritt rückwirkend per 01.01.2019 in Kraft / abgeschlossen

### → Inhalt der Vorlage

Nach zwei Bundesgerichtsentscheiden in den Jahren 2011 und 2013 erliess die EStV das Kreisschreiben Nr. 40. Dies führte zu einer umstrittenen Verschärfung der Praxis zur Verwirkung der Verrechnungssteuer-Rückerstattung. Neben Vorstössen aus dem eidg. Parlament hat auch der Bundesrat den Anpassungsbedarf erkannt und eine Vernehmlassungsvorlage in Auftrag gegeben, welche den Anspruch auf Rückerstattung ausdehnen soll. Die Verrechnungssteuer soll künftig auch dann zurückerstattet werden, wenn in der Steuererklärung versehentlich nicht deklarierte Einkünfte nachträglich gemeldet werden. Dies allerdings nur bei noch nicht rechtskräftigen Veranlagungen.

## → Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
	Für grössere Kulanz		

## → Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
Bundesgerichtsentscheide Kreisschreiben Nr. 40	<u>Botschaft</u>	28.9.18: NR stimmt mit 137:55 zu	28.9.18: SR stimmt mit 38:1 zu
	<u>Gesetz</u>		

Kreisschreiben Nr. 40	>> Link
Medienmitteilung des Bundesrates vom 23.11.2016 (Anspruch auf Rückerstattung s	oll ausgedehnt werden) <u>&gt;&gt; Link</u>
Motion 16.3797: Keine Verwirkung bei der Verrechnungssteuer	>> Link
Parlamentarische Initiative 16.474: Verrechnungssteuergesetz. Gemischtes Verfahre	n <u>&gt;&gt; Link</u>
Einschätzung artax.ch vom November 2015	>> Link
Medienmitteilung des Bundesrates (28.06.2017) - Vernehmlassung	>> Link
Vernehmlassungsbericht vom 28.03 2018	>> Link
Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer – Änderung vom 28.09.2018	>> Link
© Dienststelle Steuern Kanton Luzern Herbstve	rsion 2019 29.11.2019



N32



Neuigkeiten 🗹

#### Aktuelle Steuerthemen

Nationa

Abzugsfähigkeit von Bussen

Typ: Gesetzgebung Status: Differenzbereinigung

### → Inhalt der Vorlage

Die steuerliche Behandlung von Bussen, Geldstrafen und finanziellen Verwaltungssanktionen mit Strafzweck ist im geltenden Recht nicht explizit geregelt. Um die bestehenden Rechtsunsicherheiten zu beseitigen, hatte das Parlament den Bundesrat beauftragt, eine gesetzliche Regelung auszuarbeiten, die solche Zahlungen explizit als nicht abzugsfähig erklärt. Die entsprechende Botschaft liegt nunmehr vor. Der Gesetzesentwurf schliesst auch Bestechungsgelder an Private sowie Aufwendungen, die mit Straftaten zusammenhängen, von der Abzugsberechtigung aus. Weiterhin abzugsfähig bleiben hingegen gewinnabschöpfende Sanktionen ohne Strafzweck.

Das Bundesgericht entschied am 26. September 2016, dass finanzielle Sanktionen mit Strafzweck im geltenden Recht steuerlich nicht abzugsfähig sind. Es bestätigte damit die Rechtsauffassung des Bundesrates.

### → Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
Unterstütz den Bundesrat		Annahme Motion 02.03.2015	Annahme Motion (15.09.2014)

## → Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
Motion Luginbühl	Botschaft	18.9.18: Abweichend (ausslän-	7.3.18: Beschluss gemäss Ent-
		dische Sanktionen und Bussen	
	Entwurf Gesetzestext	sollen unter gewissen Vorausset-	6.3.19: Rückweisung an Kom-
		zungen abzugsfähig sein)	mission

Motion 14.3450 vom 16.06.2014		>> Link
Geschäft des Bundesrates 16.076 vom 16.11.2016		>> Link
Stellungnahme FDK vom 20.03.2017		>> Link
Bericht Schweizer Fernsehen vom 18.09.2018		>> Link
Medienmitteilung WAK S vom 16.01.2019		>> Link
Medienmitteilung WAK S vom 18.10.2019		>> Link
© Dienststelle Steuern Kanton Luzern	Herbstversion 2019	29.11.2019



N33



#### Aktuelle Steuerthemen

National

99% Initiative "Löhne entlasten, Kapital gerecht besteuern"

Typ: Gesetzgebung Status: Volksinitiative zustande gekommen

## → Inhalt der Vorlage

#### Die Bundesverfassung soll wie folgt geändert werden:

Art. 127a Besteuerung von Kapitaleinkommen und Arbeitseinkommen

- <sup>1</sup> Kapitaleinkommensteile über einem durch das Gesetz festgelegten Betrag sind im Umfang von 150 Prozent steuerbar.
- <sup>2</sup> Der Mehrertrag, der sich aus der Besteuerung der Kapitaleinkommensteile nach Absatz 1 im Umfang von 150 Prozent statt 100 Prozent ergibt, ist für die Ermässigung der Besteuerung von Personen mit tiefen oder mittleren Arbeitseinkommen oder für Transferzahlungen zugunsten der sozialen Wohlfahrt einzusetzen.
- <sup>3</sup> Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

## → Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat

## → Chronologie Entscheidungsfindung

	Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
F				

Initiative zustande gekommen (14.05.2019)		>> Link	
Website Initianten (Juso)		>> Link	
Argumentation		>> Link	
Medienmitteilung des Bundesrates vom 26.06.2019		>> Link	
© Dienststelle Steuern Kanton Luzern	Herbstversion 2019		29.11.2019



N34



Neuigkeiten 🗹

#### Aktuelle Steuerthemen

National

#### Einkauf Säule 3a

Typ: Gesetzgebung Status: Motion im Ständerat angenommen

### → Inhalt der Vorlage

Künftig soll es möglich sein alle fünf Jahre Einkäufe in die 3. Säule zu tätigen. Zur Bestimmung des Einkaufspotenzials dient die 3a-Tabelle des Bundesamtes für Sozialversicherungen. Das existierende 3a-Guthaben wird davon abgezogen. Damit das Ziel (individuelle Vorsorge für den Mittelstand stärken) im Fokus bleibt, soll der Einkauf dabei dreifach beschränkt werden:

- a. Einkauf nur alle fünf Jahre;
- b. Limitierung Einkaufsbetrag auf den sogenannten grossen Abzug (2019: 34 128 Schweizerfranken);
- c. alle bereits getätigten Wohneigentumsvorbezüge werden vom maximalen Einkaufsbetrag abgezogen.

Um Personen mit Lücken in der Erwerbstätigkeit (z. B. wegen Mutterschaft) zu erreichen, sind die Einkaufsmöglichkeiten so zu definieren, dass auch Beträge für Zeiten nachbezahlt werden können, in denen der Vorsorgenehmende kein AHV-Einkommen hatte. Im Einkaufsjahr sollen die üblichen Jahresbeiträge zusätzlich steuerwirksam geleistet werden können.

### → Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
	lst dagegen		12.9.19: Annahme der Motion

## → Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat

### → Weitere Informationen (Links)

Motion 19.3702 vom 19.06.2019	2	>> Link
© Disastrially Charles Vantas Ivania	H-I-+:: 2010	20 11 2010

© Dienststelle Steuern Kanton Luzern Herbstversion 2019 29.11.2019



N35



Neuigkeiten 🗹

#### Aktuelle Steuerthemen

**National** 

#### Reform der Verrechnungssteuer

Typ: Gesetzgebung Status: Vernehmlassungsvorlage soll im 1. Quartal 2020 vorliegen

## Inhalt der Vorlage

Der Bundesrat will den Fremdkapitalmarkt Schweiz stärken und den Sicherungszweck der Verrechnungssteuer im Inland ausdehnen. Bei den Eckwerten hat sich der Bundesrat auf die Subkommission der WAK-N abgestützt, welche ebenfalls mit einer Reform der Verrechnungssteuer beauftragt ist (Parlamentarische Initiative 17.494) und ihre Arbeiten mit dem Bundesrat koordiniert.

Kernelement des Reformvorschlags ist zum einen die Befreiung inländischer juristischer Personen und ausländischer Anleger von der Verrechnungssteuer in Schweizer Zinsanlagen. Dadurch kann der Schweizer Anleihenmarkt wesentlich gestärkt werden. Zum anderen soll der Sicherungszweck für natürliche Personen im Inland ausgedehnt und so die Steuerhinterziehung bekämpft werden. Die technische Umsetzung dieser Kernelemente bringt neue Aufgaben für Banken und potenziell auch für die Verwaltung mit sich.

### → Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat

## → Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
Parlamentarische Initiative			
17.494			

Parlamentarische Initiative 17.494	>> Link
Bericht: Empfehlungen zu einer Reform der Verrechnungssteuer vom 08.03.	2019 <u>&gt;&gt; Link</u>
Medienmitteilung WAK-N vom 11.06.2019	>> Link
Medienmitteilung Bundesrat vom 26.06.2019	>> Link
Medienmitteilung Bundesrat vom 27.09.2019	>> Link
Medienmitteilung WAK-N vom 05.11.2019	>> Link
© Dienststelle Steuern Konton Luzern Herbstvers	sion 2010 20 11 2010



N36



#### Neuigkeiten 🗹

#### Aktuelle Steuerthemen

National

#### Steuerfreie AHV- und IV-Renten

Typ: Volksinitiative Status: Sammelfrist bis 24. März 2021

## → Inhalt der Vorlage

Die Bundesverfassung soll wie folgt geändert werden:

Art. 111 Abs. 1bis

<sup>1 bis</sup> Bezieht eine Person eine Rente der eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und beträgt ihr jährliches Einkommen höchstens 72 000 Franken, so ist die Rente steuerfrei.

## → Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat

# → Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat

## → Weitere Informationen (Links)

Unterschriftenbogen	>> Link
Artikel Tagesanzeiger vom 30.09.2019	>> Link

© Dienststelle Steuern Kanton Luzern Herbstversion 2019 29.11.2019



N37



Neuigkeiten 🗹

#### Aktuelle Steuerthemen

**National** 

#### Berufskosten

Typ: Gesetzgebung Status: Vernehmlassung Anpassung Berufskostenverordnung abgeschlossen

### → Inhalt der Vorlage

Die Pauschale für die Besteuerung der privaten Nutzung des Geschäftsfahrzeugs wird von 0,8 auf 0,9 Prozent des Fahrzeugkaufpreises pro Monat angehoben. Mit der Erhöhung ist neu auch die Nutzung des Geschäftsfahrzeugs für den Arbeitsweg pauschal abgegolten. Eine Ermitlung der tatsächlichen Arbeitswegkosten entfällt. Die Anwendung der Pauschale hat zudem zur Folge, dass der Fahrkostenabzug von 3000 Franken bei der direkten Bundessteuer ausgeschlossen ist, weil dieser in der neuen Pauschale mitenthalten ist. Inhaberinnen und Inhaber von Geschäftsfahrzeugen können jedoch auch die tatsächlichen Kosten der privaten Nutzung abrechnen und dazu den Fahrkostenabzug geltend machen. Die Pauschale für die Besteuerung der privaten Nutzung des Geschäftsfahrzeugs wird neu in der Berufskostenverordnung fixiert. Bisher war die Pauschale nur in der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises konkretisiert. Mit der neuen Regelung auf Verordnungsstufe wird gleichzeitig die Mitteilung der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 15. Juli 2016 zur Deklaration des Anteils Aussendienst bei Mitarbeitenden mit Geschäftsfahrzeugen gegenstandslos.

### → Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
Lehnt Umsetzung auf Verord- nungsstufe ab / verlangt höhere			
Pauschale			

## → Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
FABI / Motion 17.3631			

Motion 17.3631 KVF-S vom 29.08.2017		<u>&gt;&gt; Link</u>	
Berufskostenverordnung aktuell		>> Link	
Vernehmlassung Vorlage vom 28.06.2019		>> Link	
Vernehmlassung Bericht vom 28.06.2019		>> Link	
Stellungnahme FDK vom 01.10.2019		>> Link	
Stellungnahme Kanton Luzern vom 15.10.2019		>> Link	
© Dienststelle Steuern Kanton Luzern	Herbstversion 2019	29.1	1.2019



K4



#### Neuigkeiten 🗹

#### Aktuelle Steuerthemen

Kantona

#### LU - Praxisverbesserungen - Praxisänderungen

Typ: Weisungen Dienststelle Status: laufend

### → Inhalt der Vorlage

#### Praxisverbesserungen - Praxisänderungen 2019

- N+S: Steuerhinterziehungsfälle: Bagatellfälle, d.h. Fälle mit Steuernachzahlung von weniger als CHF 200 werden nicht anhand genommen.
- WV: Bei Start-ups (Neugründungen im Jahr 1) wird als Vermögenssteuerwert in der Regel der Nominalwert verwendet, ohne auf die Bewertung zu warten (sofern keine Sacheinlagen).
- JP: Abbaugrundstücke juristischer Personen werden nicht mehr bewertet.

#### Praxisverbesserungen - Praxisänderungen 2018

- Erweiterung der Abzugsfähigkeit für besitzesbedingte Liegenschaftsunterhaltskosten
- Mitarbeiterbeteiligungen / Nachfolgeregelung: Substanzwert wird im Rahmen einer Nachfolgeregelung als Formelwert akzeptiert
- Einsprachen gegen Mietwert werden neu daraufhin geprüft, ob der Katasterwert korrekt berechnet wurde

#### Praxisverbesserungen - Praxisänderungen 2017

- Rektifikat der Bussenverfügung mit um Hälfte reduzierte Busse bei Einreichen der Steuererklärung innert Rechtsmittelfrist
- Leistungen aus Lohn-/Salär-/Besoldungsnachgenuss werden neu nicht mehr beim Empfänger als ordentliches Einkommen zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert sondern beim Empfänger als Vorsorgeleistung (Sondersteuer)
- Einschränkung der Nachbesteuerung bei der Handänderungssteuer in Umstrukturierungsfällen
- Mehrheitlicher Verzicht Augenschein bei Neuschatzungen in Gemeinden mit mehr als 200 Grundstücken (Selbstdeklaration mit Formular).
- Vereinfachtes Schatzungsverfahren bei Grundstücken von juristische Personen (keine Kontaktaufnahme, kein Augenschein, vereinfachte Schatzungsmethode)

#### Praxisverbesserungen - Praxisänderungen 2016

- Fachbereich Steuerkommission NP: Rektifikate im Bussenverfahren anstelle EE Vorteile: Wahrung rechtliches Gehör besser möglich, keine Verfahrenskosten für Kunden, Entlastung Präsidenten/Präsidentinnen Steuerkommission
- Fachbereich Selbständigerwerbende: Steuerliche Behandlung von ererbtem Geschäftsvermögen Buchwertübernahme bei geschäftlicher Nutzung auch durch Nicht-Erben möglich
- Fachbereich Selbständigerwerbende: Verpachtung an eigene Gesellschaft neu möglich (Liegenschaft kann dadurch im GV verbleiben)
- Verzinsung Verrechnungssteuer: Verzinsung ab Einreichung vollständiger Steuererklärung (statt frühestens ab 1. Juni)
- Rückstellung von Strassengenossenschaften: Verlängerung Dauer Rückstellung für Unterhalt und Erneuerung
- Erbschaftssteuersatz Lebenspartner: Verkürzung massgebende Dauer der Lebensgemeinschaft von 5 auf 2 Jahre

#### Praxisverbesserungen - Praxisänderungen 2015

- Kinderabzug für volljährige Kinder mit steuerbarem Einkommen unter TCHF 18 im Regelfall ohne weitere Prüfungen gewähren
- Überarbeitung Formular S5 Liquidationsgewinn benutzerfreundliche Gestaltung mit Unterziffern zur Deklaration (Periode 2015)

#### Praxisverbesserungen - Praxisänderungen 2014

- Anpassung Landrichtwerte; Landwert im Katasterwert wird f
  ür alle gleich verwendet (Verkehrswert minus 20%).
- Kundenfreundliche Anwendung KS EStV Nr. 40 (Rückerstattung VSt).
- Säule 3a-Guthaben sind neu auch nach dem Alter 59/60 steuerneutral auf eine andere Vorsorgeeinrichtung übertragbar.

#### Praxisverbesserungen - Praxisänderungen 2013

- VStEntscheid wird neu zusammen mit der Veranlagung versandt 🗲 Einsprache muss so nur noch bei der veranlagenden Behörde gemacht werden.
- Kundenfreundlicher formuliertes Rechtsmittel zu §47 Abs. 2a SchG
- ullet Überarbeitung Abgrenzung Liegenschaftsunterhaltskosten wertvermehrender Aufwand ullet ab StP 2013
- Übertragung der Mehrheitsbeteiligung an einer Holding mit Betriebsgesellschaft und Immobiliengesellschaft → keine wirtschaftliche Handänderung
- Aufschaltung Elektronisches Formular samt Wegleitung für die GGSt >> Link
- Aufschaltung Orientierungstool Familienbesteuerung >> Link

#### Praxisverbesserungen - Praxisänderungen 2012

- Wechsel beim Liegenschaftsunterhalt von der bisherigen Fixpauschale zur Wechselpauschale (analog dBSt).
- Wegfall zweijähriges Einspracherecht der Steuerbehörden nach § 161 StG.
- Angleichung Familientarif bei unterschiedlichen Familienformen an Praxis direkte Bundessteuer.
- Quellensteuer: Umsetzung Diskriminierungsverbot

#### Praxisverbesserungen - Praxisänderungen 2011

- Wechsel bei der Gewinnbesteuerung von Ausland-Ausland-Geschäften der gemischten Gesellschaften von einer festen Steuer von 1,5% 3% zur Quotenbesteuerung zu 15% 30% (bei Gewinnen bis 100 Mio.) bzw. 10% (für Gewinne über 100 Mio.); im 2011 besteht für die Gesellschaften ein Wahlrecht; für Domizilgesellschaften gilt neu eine Quote von 10% als steuerbar (bisher 0%). Die Praxisanpassung ist auf Grund der Wettbewerbssituation mit den umliegenden Kantonen unumgänglich; die neue Praxis folgt den Empfehlungen der SSK; Luzern positioniert sich damit auf Rang 3 innerhalb der Zentralschweiz.
- Neu Berücksichtigung des vollen Verpflegungsabzuges im QSt-Tarif (bisher nur halber Abzug). Anschluss an geänderte Praxis Bund und somit Gleichbehandlung der Quellenbesteuerten mit ordentlich besteuerten Personen.
- Senkung der Höchst- und Mindestbelastung für Korporationsgemeinden (Gesamtbelastung Staats- und Gemeindesteuern von max. 25% auf 12% des steuerbaren Reingewinns/ Mindestbelastung von 2‰ auf 1‰ des steuerbaren Eigenkapitals).
- Anpassung des Abzuges bei auswärtigem Wochenaufenthalt zugunsten der Steuerpflichtigen.

Steuerbuch Verwaltungsgesellschaften	>> Link
Steuerbuch Quellensteuertarife	>> Link
Steuerbuch Korporationsgemeinden	>> Link



K9



#### Aktuelle Steuerthemen

Kantona

Kantonale Umsetzung Steuervorlage 17 / Steuergesetzrevision 2020

Typ: Gesetzesänderungen Status: Inkrafttreten am 01.01.2020

#### → Inhalt der Vorlage

- Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften (Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften)
- Einführung Patentbox: Entlastung von 10%
- Verzicht auf F+E Abzug
- Einführung Entlastungsbegrenzung: gesamte steuerliche Entlastung ist nicht höher als 20%
   (bei Mitberücksichtigung von Abschreibungen aus einem vorzeitigen Übergang der Statusgesellschaft zur ordentlichen Besteuerung ist die gesamte steuerliche Entlastung nicht höher als 70%)
- Einführung feste Kapitalsteuer von 0,001% für Eigenkapitalanteile, die auf qualifizierte Beteiligungen, Patente und Konzernforderungen entfallen
- Einführung **Mindeststeuersatz** von 0,5% je Einheit für **fiktive Einkäufe** bei Besteuerung von Liquidationsgewinnen von Selbständigerwerbenden
- Erhöhung Vermögenssteuersatz (zeitlich befristet für 4 Jahre) je Einheit von 0,75% auf 0,875% und Erhöhung Freibeträge auf neu CHF 62'500 (Alleinstehende), CHF 125'000 (Verheiratete) und CHF 12'500 (pro Kind).
- Berücksichtigung der Städte und Gemeinden im Kanton LU:
  - Insgesamt resultieren mit den vorgeschlagenen Massnahmen Mehreinnahmen für die Gemeinden. Daher ist eine Beteiligung der Gemeinden am höheren Bundessteueranteil nicht explizit vorgesehen
  - Der h\u00f6here Bundessteueranteil (rund CHF 38 Mio.) fliesst vollumf\u00e4nglich in den Kantonshaushalt und soll die in den letzten Jahren erlittenen Verluste beim NFA mildern (ist im AFP 2019-2021 bereits eingeplant)
  - Die Entflechtung der Finanz- und Aufgabenströme zwischen dem Kanton und den Gemeinden erfolgt unabhängig der SV17 im Projekt "Aufgaben- und Finanzreform" (AFR 18) (am 19.05 2019 vom Luzerner Stimmvolk angenommen)

### → Beratung und Meinungsbildung

Regierungsrat	Kantonsrat	
Botschaft (B147)	29.1.19: Mit 79:15 in 1.	
	Lesung zugestimmt	

## → Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Kantonsrat	Volksabstimmung
Bundesvorlage zur SV17/STAF Motionen M 487 + M 513		17.6.19: Mit 74:21 in 2. Lesung zugestimmt	

Medienmitteilung vom 22.03.2018		>> Link
Medienmitteilung vom 23.05.2018		>> Link
Vernehmlassungsbotschaft vom 23.05.2018		>> Link
Medienmitteilung WAK vom 14.01.2019		>> Link
Medienmitteilung 28.01.2019		>> Link
Regierungsrat beschliesst Inkrafttreten vom 27.09.2019		>> Link
Übersicht Beratung im Kantonsrat		>> Link
© Dienststelle Steuern Kanton Luzern	Herbstversion 2019	29 11 2019



K11



Neuigkeiten 🗹

#### Aktuelle Steuerthemen

Kantonal

#### Privatpflege- und Betreuungsinitiative

Typ: Volksinitiative Status: Volksinitiative der CVP zustande gekommen

## → Inhalt der Vorlage

Mit der kantonalen Privatpflege- und Betreuungsinitiative soll in Ergänzung der diversen bestehenden Leistungen pflegenden und betreuenden Angehörigen zukünftig ein steuerlicher Abzug gewährt werden. Diese kantonalen Leistungen (Initiative) sollen subsidiär respektive ergänzend zu bestehenden Leistungen wirken. Idealerweise können damit auch stationäre Aufenthalte verhindert werden.

#### Initiativtext

Wer freiwillig und unentgeltlich hilfsbedürftige Personen pflegt und betreut, kann jährlich 5'000 Franken vom steuerbaren Einkommen abziehen.

## → Beratung und Meinungsbildung

Regierungsrat	Kantonsrat	

## → Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Kantonsrat	Volksabstimmung

Website der CVP		>> Link
© Diagretatalla Stauarn Kanton Luzorn	Horbstversion 2010	20 11 2010

# Archiv



11



Neuigkeiten 🗹

#### Aktuelle Steuerthemen

Internationa

### Amtshilfe bei Steuerhinterziehung

Typ: Staatsvertrag/Bundesgesetz Status: Teilrevision vom 21.03.2014; Inkrafttreten 01.08.2014

Faktenblatt EFD: >> Link Internationale Steuerpolitik >> Link (SIF)

#### → Inhalt der Vorlage

Die Anpassung der Amtshilfe an den OECD-Standard wurde im März 2009 vom Bundesrat beschlossen. Art. 26 des Musterabkommens der OECD ist seither fester Bestandteil der neuen Doppelbesteuerungsabkommen. Bis Ende 2010 wurden bereits 31 dieser neuen Doppelbesteuerungsabkommen im Parlament gutgeheissen. Die Anforderungen zur Identifizierung von Steuerpflichtigen waren aber zu restriktiv. Deshalb hat die OECD darauf gedrängt, dass schon die Angabe einer Kontonummer oder einer Sozialversicherungsnummer zur Amtshilfe verpflichtet. Der Bundesrat hat deshalb ein Zusatzprotokoll verabschiedet, welches diesem Umstand Rechnung trägt. Das Parlament ist auf diese neuerliche Verschärfung der Richtlinien zähneknirschend eingetreten.

Die Botschaft des Bundesrates zum Steueramtshilfegesetz befindet sich in der parlamentarischen Beratung. Neben den neuen Doppelbesteuerungsabkommen nach OECD-Standard ist auch die sogenannte Abgeltungssteuer Gegenstand von bilateralen Abkommen (mit Deutschland, Grossbritannien, und Österreich). Den automatischen Informationsaustausch und die Amtshilfe bei widerrechtlich erlangten Bankkundendaten lehnt der Bundesrat ab.

Die Schweiz soll neu auch bei Gruppenanfragen Amtshilfe leisten und so dazu beitragen, dass Steuersünder identifiziert werden können. Gruppenanfragen gehören seit Mitte Juli 2012 zum OECD-Standard. Dies bedeutet, dass die Staaten auch dann Amtshilfe leisten müssen, wenn sich das Gesuch auf eine Gruppe von nicht einzeln identifizierten Personen bezieht, die sich durch ein bestimmtes Verhaltensmuster verdächtig gemacht haben. Im Schweizer Recht ist der neue Standard jedoch noch nicht verankert. Nun haben National- und Ständerat beschlossen, im Steueramtshilfegesetz die Gruppenanfragen nicht auszuschliessen. Gruppenanfragen sollen jedoch erst ab 2013 (Inkrafttreten des Steueramtshilfegesetzes) möglich sein.

Internationale Entwicklungen machen bereits eine Teilrevision des Steueramtshilfegesetzes nötig (14.08.2013). Am 15.10.2013 hat die Schweiz die OECD-Konvention zu Steuerdelikten unterzeichnet. Diese sieht die gegenseitige Amtshilfe und den spontanen Informationsaustausch vor. Mit der am 21.03.2014 beschlossenen Teilrevision wird es den Schweizer Behörden ermöglicht, Steuersünder nicht mehr in jedem Fall vorgängig zu informieren, wenn Daten an andere Staaten übermittelt werden. Auf Basis gestohlener Daten leistet die Schweiz auch weiterhin keine Amtshilfe.

## → Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
Grundsätzlich einverstanden.	Der Bundesrat beschliesst am	Der Nationalrat folgt dem Bun-	Der Ständerat folgt dem Bundes-
Kann der Teilrevision zustimmen.	13.03.2009 den OECD-Stan-	desrat.	rat.
	dard bei der Amtshilfe in Steuer-		
	sachen zu übernehmen.		

## → Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
Steuerstreit mit der EU; Schwarze und Graue Listen; Unterscheidung Steuerbetrug & Steuerhinterziehung; Rüge der OECD	Botschaft des Bundesrates  >> Link  Entwurf Gesetzestext  >> Link  Botschaft zur Änderung des Steueramtshilfegesetzes >> Link  Entwurf Gesetzestext >> Link	29.02.2012 Nationalrat stimmt dem Gesetz mit 113:58 Stimmen zu. 28.09.2012 Nationalrat stimmt mit 134:50 dem Gesetz zu (inkl. Gruppenanfragen). 21.03.2014 Nationalrat stimmt mit 137:56 der Änderung des Steueramtshilfegesetzes zu.	Gesetz mit 40:5 Stimmen zu. 21.03.2014 Ständerat stimmt mit

## → Weitere Informationen (Links)

Berichte über internationale Finanz- und Steuerfragen 2012-2014	>> Link
Stellungnahme der FDK zur Vernehmlassungsvorlage	>> Link
Ergänzungsbotschaft zu den Doppelbesteuerungsabkommen	>> Link
Amtshilfeverordnung (Vorabruck)	>> Link
Ergebnis Vernehmlassungsverfahren	>> Link
Bundesgesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen vom 28.09.2012	>> Link
Teilrevision des Steueramtshilfegesetzes; Bundesrat eröffnet verkürzte Vernehmlassung (14.08.2013)	>> Link
Stellungnahme der FDK zur Teilrevision (20.09.2013)	>> Link
Bericht Vernehmlassung zur Teilrevision (Oktober 2013)	>> Link
Medienmitteilung des Bundesrates 16.10.2013	>> Link
Bundesgesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen vom 21.03.2014	>> Link
© Dienststelle Steuern Kanton Luzern	29.11.2019



# Fact-Sheet

12



Neuigkeiten 🗹

#### Aktuelle Steuerthemen

Internationa

#### **EU-Steuerstreit**

Typ: Staatsvertrag

**Status:** Steverabkommen mit Grossbritannien & Österreich sind ratifiziert und seit 01.01.2013 in Kraft; Deutschland hat das Abkommen abgelehnt

Faktenblatt EFD: >> Link (Erbschaftssteuerabkommen FRA) >> Link Zinsbesteuerung

Internationale Steuerpolitik  $\geq > Link$  (SIF)

### → Inhalt der Vorlage

Die Abgeltungssteuer wird von einer Zahlstelle (in der Regel eine Bank) erhoben und anonym an die Steuerbehörde abgeführt. Mit der Abgeltungssteuer ist die Einkommenssteuer, die auf Kapitalerträge entfällt, – wie der Name sagt – abgegolten. Der Steuer sind natürliche Personen und mit diesen verbundene Konstrukte (Sitzgesellschaften, Anstalten, Stiftungen etc.) unterstellt. Sie kann auf Zinsen, Dividenden und anderen Kapitalerträgen erhoben werden. Die Steuerberechnung erfolgt mit einem fixen Satz, unabhängig von der persönlichen Einkommens- oder Vermögenssituation des Steuerpflichtigen.

Die Schweiz strebt folgende Regelung an: Die Schweiz vereinbart mit einem Drittstaat, dass Vermögenswerte von Kunden aus diesem Drittstaat in Anlehnung an die dortigen Steuerregeln und -sätze erfasst und von der Zahlstelle erhoben werden. Die Zahlstelle, welche diese Steuer auf die bei ihr hinterlegten und verwalteten Kundenvermögen erhebt, liefert den Steuerbetrag an die Eidgenössische Steuerverwaltung ab. Dabei wird nur das Wohnsitzland, jedoch nicht der Name des Kunden genannt. Die gesamten Steuererträge werden dann von der Eidgenössischen Steuerverwaltung an das Wohnsitzland abgeführt. Die steuerliche Privatsphäre des Bankkunden bleibt somit gewahrt. Die Abkommen mit Deutschland (dieses wurde von Deutscher Seite abgelehnt), Grossbritannien und Österreich sind unterzeichnet und auch von der EU-Kommission als EU-rechtskonform beurteilt worden. Die eidgenössischen Räte haben alle 3 Abkommen gutgeheissen und auch das Bundesgesetz über die Internationale Quellenbesteuerung, mit dem die Steuerabkommen im Schweizer Recht umgesetzt werden, angenommen.

Luxemburg hat im Zuge des FATCA-Abkommens mit den USA entschieden ab 01.01.2015 auf den Automatischen Informationsaustausch (AIA) innerhalb der EU zu setzen. Österreich wird voraussichtlich folgen. Dadurch wird der Druck auf die Schweiz weiter zunehmen. Der Bundesrat möchte im Rahmen der OECD die Ausprägung des AIA mitgestalten, pocht jedoch auf einen weltweit gültigen Standard. Das Erbschaftssteuerabkommen mit Frankreich ist gescheitert. Mit der EU soll über die Einführung des AIA nach OECD-Standard verhandelt werden, womit die laufenden Verhandlungen über die Ausdehnung des Zinsbesteuerungsabkommens ebenfalls neu ausgerichtet werden müssen  $\rightarrow$  siehe Neu I4.

## → Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
Die FDK ist nicht sonderlich begeistert.	10.08.2011 Schweiz und Deutschland parpherieren Steuerabkommen 21.09.2011 Schweiz und Deutschland unterzeichnen bilaterales Steuerabkommen (05.04.2012 Ergänzung) 06.10.2011 Schweiz und GB unterzeichnen bilaterales Steuerabkommen (20.03.2012 Änderungsprotokoll) 13.04.2012 Schweiz und Österreich unterzeichnen bilaterales Steuerabkommen in 12.00 (20.00	und Österreich ebenfalls zu. 15.07.2012 Nationalrat nimmt das Bundesgesetz über die Internationale Quellenbesteuerung, mit dem die Steuerabkommen im Schweizer Recht umgesetzt werden mit 96:86 an.	kommen mit Deutschland, Grossbritannien und Österreich zu

## → Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
Amtshilfe nach OECD-Standard und	Abkommen CH-D >> Link	15.06.2012 Abkommen mit	15.06.2012 Abkommen mit
Bankgeheimnis.	Abkommen CH-GB <u>&gt;&gt; Link</u>	Deutschland (109:76)	Deutschland (36:4)
	Abkommen CH-A >> Link	Abkommen mit Grossbritannien	Abkommen mit Grossbritannien
		(110:77)	(34:6)
		Abkommen mit Österreich (143:46)	Abkommen mit Österreich (37:3)

# → Weitere Informationen (Links)

Abgeltungssteuer; Das Wichtigste in Kürze	>> Link
Fragen und Antworten zur Abgeltungssteuer	>> Link
Vermögensverwaltung im Umbruch (Beitrag ECO)	>> Link
Rohstoff neues Steuerabkommen 10.8.2011	>> Link
Bundesrat eröffnet Vernehmlassung	>> Link
Stellungnahme der FDK im Vernehmlassungsverfahren zu den bilateralen Abkommen mit DE & GB	>> Link
Änderungsprotokoll vom 20.03.2012 (GB)	>> Link
Ergänzungsprotokoll vom 05.04.2012 (Deutschland)	>> Link
Bundesgesetz über die internationale Quellenbesteuerung	>> Link
Wegleitungen der EStV zu den per 01.01.2013 in Kraft getretenen Abkommen mit GB und Österreich	>> Link
GB: Steuersätze und Verzugszins ab 06.04.2013	>> Link
© Dienststelle Steuern Kanton Luzern	29 11 2019



13



Neuigkeiten 🗹

Aktuelle Steuerthemer

International

#### Steuerstreit mit den USA

Typ: Zusatzbericht zum neuen DBA FATCA-Abkommen / Lex USA Status: Inkraftsetzung FATCA 30.6.2014.

Faktenblatt EFD: >> Link

Internationale Steuerpolitik >> Link (SIF)

#### → Inhalt der Vorlage

Seit Monaten verhandelt Michael Ambühl vom Staatssekretariat für internationale Finanzfragen im Steuerstreit mit den USA. Nun sind erste Punkte bekannt, welche beide Seiten ausgehandelt haben. So soll die Schweiz unter anderem weitere Daten von US-Bankkunden liefern. Die Verhandlungen am 13. und 14. September 2011 fanden hinter verschlossenen Türen in Washington statt. Die Schweiz und die USA einigten sich danach auf eine gemeinsame Erklärung. Gemäss einem Dokument aus dem Finanzdepartement sollen alle Schweizer Banken zu Zahlungen an die USA verpflichtet werden, um weitere Klagen abzuwenden. Banken, gegen die bereits ein Verfahren läuft, würden demnach individuell belastet. Alle anderen Banken müssten eine Pauschalsumme bezahlen, so der Bericht weiter. Die US-Kunden der Banken ihrerseits müssten ihre steuerbaren Einkünfte entweder offenlegen oder dafür Steuern bezahlen. Diese sogenannte Globallösung ist gemäss Bundesrätin Widmer-Schlumpf die Grundlage für die Umsetzung des Zusatzberichts. Die Schweiz stellt Bedingungen, um so genannte «Fishing-Expeditions» – Ersuchen um Daten von US-Bankkunden ins Blaue in der Schweiz – zu verhindern: So muss belegt werden, dass der Steuerpflichtige dem US-Fiskus eine Bankbeziehung verheimlicht.

Die Schweiz und die USA haben sich zudem auf ein Abkommen zu FATCA geeinigt. Mit dem Steuergesetz FATCA wollen die USA alle Auslandskonten von US Steuerpflichtigen besteuern können. Die Schweiz strebt Erleichterungen für schweizerische Finanzinstitute an, ohne das Bankgeheimnis aufgeben zu müssen. Das beschlossene FATCA-Abkommen (Herbstsession 2013) tritt voraussichtlich Mitte 2014 in Kraft. Gegen das entsprechende Bundesgesetz ist das Referendum ergriffen worden.

In der Sommersession 2013 wurde über die sogenannte "LEX USA" debattiert. Den Schweizer Banken sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, an einem Programm zur Bereinigung der Vergangenheit teilzunehmen. Im Ständerat wurde die Vorlage angenommen, der Nationalrat hat hingegen Nichteintreten beschlossen. Die Vorlage ist damit vom Tisch. Nun ist Plan B angelaufen. Der Bundesrat hat ersten Banken die Erlaubnis erteilt, den USA sogenannte "Abschleicher" Listen auszuhändigen. Auf diesen Listen müssen kooperationswillige Banken jene Drittbanken nennen, zu denen US-Kunden Gelder verschoben haben. Die Schweiz und die USA haben am 29. August 2013 in Washington eine Vereinbarung (Joint Statement) unterzeichnet, um den jahrelangen Steuerstreit der Banken mit den USA beizulegen. Die Lösung definiert den Rahmen für die Kooperation der Banken mit den amerikanischen Behörden. Sie respektiert die Souveränität und die Rechtsordnung der Schweiz.

Mit den USA soll bezüglich der Umsetzung des Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) über einen Wechsel vom Modell 2 auf das Modell 1 verhandelt werden. Mit dem neuen Abkommen würden Daten zwischen den zuständigen Behörden automatisch auf gegenseitiger Basis ausgetauscht  $\rightarrow$  siehe Neu I4.

## → Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
≥> Link		März 2012 beraten. WAK-N befür-	Ständerat hat in der Herbstsession 2011 die Entscheidung über den Zusatzbericht vertagt.

## → Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext		Nationalrat	Ständerat
Fall UBS in den USA	Zusatzbericht Bundesbeschluss Bundesgesetz	>> Link >> Link >> Link	16.3.12 Zustimmung (134:56) in Schlussabstimmung 27.9.13 Zustimmung zum FATCA - Gesetz (114:55) in Schlussabstim- mung	Schlussabstimmung

# → Weitere Informationen (Links)

#### Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Bericht Tages-Anzeiger 17.09.2011	>> Link
Bericht NZZ-Online 08.10.2011	>> Link
Erklärung zwischen CH & USA zur Umsetzung von FATCA (21.06.2012)	>> Link
Bundesrat verabschiedet FATCA-Botschaft (10.04.2013)	>> Link
Abkommen FATCA	>> Link
Bundesgesetz über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten	>> Link
(FATCA-Gesetz) vom 27.09.2013	>> LITIK
	00 11 0010

© Dienststelle Steuern Kanton Luzern

29.11.2019



14



Neuigkeiten 🗷

#### Aktuelle Steuerthemen

Internationa

#### Automatischer Informationsaustausch (AIA)

Typ: Internationaler OECD-Standard → bilaterale Abkommen → Gesetzesanpassungen CH

Status: in beiden Räten behandelt, Referendumsfrist am 09.04.2016 unbenützt abgelaufen, Inkrafttreten 01.01.2017

Amtliche Sammlung Nr. 112 vom 28.12.2017: >> Link Informationen SIF: >> Link

## → Inhalt der Vorlage

Am 21. Juli 2014 hat die OECD das Gesamtpaket zum neuen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen veröffentlicht. Am Treffen der G20-Finanzminister vom 20./21. September wurde die rasche Einführung des Standards bekräftigt. Die Schweiz hat sich an der Erarbeitung des neuen globalen Standards aktiv beteiligt.

Die vom Bundesrat definitiv beschlossenen Verhandlungsmandate enthalten folgende Eckpunkte:

- Mit der EU soll über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs verhandelt werden.
- Mit den USA soll bezüglich der Umsetzung des Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) über ein FATCA-Abkommen nach dem Modell 1
  verhandelt werden. Mit dem neuen Abkommen würden Daten zwischen den zuständigen Behörden automatisch auf gegenseitiger Basis ausgetauscht.
- Es werden mit weiteren ausgewählten Ländern Verhandlungen zum automatischen Informationsaustausch aufgenommen. In einer ersten Phase werden Staaten in Betracht gezogen, mit denen enge wirtschaftliche und politische Beziehungen bestehen und die ihren Steuerpflichtigen, soweit angemessen, eine genügende Regularisierungsmöglichkeit bereitstellen.
- Die Einführung des automatischen Informationsaustausches mit dem Ausland wird mittels Abkommen mit den Partnerstaaten erfolgen. Zudem wird im innerstaatlichen Recht ein Umsetzungsgesetz notwendig sein, welches zurzeit vom Eidgenössischen Finanzdepartement vorbereitet und dem Parlament zusammen mit den ausgehandelten Abkommen anschließend vorgelegt wird. Die heute bestehenden Rechtsgrundlagen schliessen den automatischen Informationsaustausch aus.

Die Schweiz und die EU haben am 19.03.2015 in Brüssel ein Abkommen zur Einführung des globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen paraphiert. Die Schweiz und die 28 EU-Länder beabsichtigen, ab 2017 Kontodaten zu erheben und ab 2018 auszutauschen, nachdem die nötigen Rechtsgrundlagen geschaffen wurden. Mit der Umsetzung des globalen Standards leisten die Schweiz und die EU einen wichtigen Beitrag zur Verhinderung von Steuerhinterziehung.

In der Sommersession 2016 haben die eidg. Räte einer Änderung des Zinsbesteuerungsabkommes zwischen der Schweiz und der EU zugestimmt, mit welcher der automatische Informationsaustausch zwischen der Schweiz und der EU ermöglicht wird.

## → Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
		Steueramnestie; separate Steueridentifikationsnummer)	2.12.15 Der SR stimmt dem AIA zu (ohne Steueramnestie; neue AHV-Nummer als Identifikation) 14.12.15 Der SR stimmt dem AIA zu (letzte technische Differenz bereinigt)

## Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
Internationaler Druck	Entwurf Bundesgesetz >> Link	18.12.15 Zustimmung in der Schlussabstimmung (119:68)	18.12.15 Zustimmung in der Schlussabstimmung (38:6)

•										
Ă.	linka	funktio	nioron	in	dor	PAF	$\mathcal{D}_{\mathcal{C}}$	Lun	ant	ation
~~	111111111111111111111111111111111111111	TITITIC)	meren	///		/ ( // -	120	/K	10111	

Medienmitteilung des Bundesrates (08.10.2014)		>> Link	
Fragen und Antworten zum AIA		>> Link	
EU-Staaten einigen sich auf Details zur AIA-Einführung (NZZ 15.10.2014)		>> Link	
Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Inform		>> Link	
Bundesrat eröffnet zwei Vernehmlassungen zum internationalen Informationsaustausch	in Steuersachen (14.01.2015)	>> Link	
Medienmitteilung des Bundesrates vom 19.03.2015		>> Link	
Bundesrat verabschiedet Botschaften zu den gesetzlichen Grundlagen für d	den AIA (05.06.2015)	>> Link	
Brief der FDK an die Mitglieder der WAK-N (31.07.2015)		>> Link	
Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausc	th in Steuersachen (AIAG) 18.12.15	>> Link	
Bundesrat eröffnet Vernehmlassung zur Verordnung zum AIA 18.05.2016		<u>&gt;&gt; Link</u>	
Vernehmlassungsstellungnahme der FDK zur Verordnung zum AIA 01.07.2	>> Link		
Medienmitteilung des Bundesrates vom 23.11.2016 (verabschiedete Vera	>> Link		
Online-Portal der EStV zur AIA-Registrierung der Finanzinstitute	>> Link		
Vernehmlassungsbericht Bundesbeschlüsse über die Einführung AIA mit zuse	>> Link		
Botschaft über die Einführung des AIA über Finanzkonten mit 41 Partnersta	>> Link		
Vernehmlassung zur Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum über	Vorlage / Bericht		
und den Informationsaustausch im Bericht zur Phase 2 der Schweiz	Stellungnahme FDK		
Anpassung Verordnung (07.11.2018)		>>Link	
© Dienststelle Steuern Kanton Luzern	Frühlingsversion 2019		29.11.2019



N1



Neuigkeiten 🗷

#### Aktuelle Steuerthemer

Nationa

#### Mitarbeiterbeteiligungen

Typ: Geschäft des Bundesrates Status: Inkrafttreten des Gesetzes und der Verordnung am 01.01.2013

Faktenblatt EFD: >> Link

### → Inhalt der Vorlage

Bei der direkten Bundessteuer und den kantonalen Einkommenssteuern werden Mitarbeiteraktien und börsenkotierte Mitarbeiteroptionen, die frei verfügbar oder ausübbar sind, zum Zeitpunkt des Erwerbs besteuert. Die nicht börsenkotierten und die gesperrten Mitarbeiteroptionen werden neu zum Zeitpunkt der Ausübung besteuert.

Sowohl die frei verfügbaren wie auch die gesperrten Mitarbeiteraktien werden zum Zeitpunkt des Erwerbs besteuert. Wegen der mangelnden Verfügbarkeit gesperrter Mitarbeiteraktien wird der Verkehrswert der Aktien mit einem Diskont von jährlich 6 Prozent während maximal zehn Jahren reduziert. Diese für die Bemessungsgrundlage relevante Einschränkung gilt nicht nur für die direkte Bundessteuer, sondern ist auch in den Kantonen anzuwenden.

Bei börsenkotierten Mitarbeiteroptionen, die frei verfügbar oder ausübbar sind, wird der erzielte geldwerte Vorteil ebenfalls zum Zeitpunkt des Erwerbs besteuert. Hingegen werden die nicht börsenkotierten und die gesperrten Mitarbeiteroptionen neu zum Zeitpunkt der Ausübung besteuert. Dadurch müssen diese nicht mehr nach komplizierten finanzmathematischen Formeln bewertet werden. Gemäss EStV soll dazu noch eine Verordnung und ein Kreisschreiben erlassen werden.

## → Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz Bundesrat		Nationalrat	Ständerat
	Brachte die Gesetzesrevision	■ lehnte die Vorlage zu Be-	■ von Beginn weg positiv
	am 17. November 2004	ginn ab	eingestellt
	aufs politische Parkett.	■ Differenzbereinigung er-	■ Differenzbereinigung er-
		folgreich	folgreich

## → Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
Bundesrat	17.11.04 Botschaft des Bun-	17.12.10 Zustimmung	17.12.10 Zustimmung
	desrates	(135:59) in der Schlussab-	(33:4) in der Schlussabstim-
	>> Link	stimmung	mung
	Entwurf Gesetzestext		
	>> Link		

## → Weitere Informationen (Links)

#### Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen	<u>&gt;&gt; Link</u>
Medienmitteilung zur Verordnung (28.12.2011)	>> Link
Anhörungsunterlagen inkl. Vorabdruck der Verordnung	>> Link
Medienmitteilung zur Verordnung (27.06.2012)	>> Link
Verordnung über die Bescheinigungspflichten bei Mitarbeiterbeteiligungen	>> Link
Kreisschreiben Nr. 37 EStV (22.07.2013)	>> Link
@ Diagstetalla Stauara Kanton Luzara	20 11 2010

© Dienststelle Steuern Kanton Luzern

29.11.2019





Neuigkeiten 🗷

#### Steuerbefreiung des Feuerwehrsolds

Status: Inkrafttreten am 01.01.2013 Typ: Gesetzesinitiative

## → Inhalt der Vorlage

Steuerfrei soll der Sold sein, der für die Rettung von Mensch und Tier, zur Brandbekämpfung, zur allgemeinen Schadenabwehr sowie zur Elementarschadenbewältigung entrichtet wird. Soldzahlungen für weitere Arbeiten, die zur Er füllung der Kerntätigkeit notwendig sind, sollen ebenso steuerfrei bleiben. Zu diesen Arbeiten gehören der Pikettdienst, die Kursbesuche sowie die Teilnahme an Inspektionen. Hingegen müssen Funktionsentschädigungen, Kaderpauschalen, Entschädigungen für administrative Arbeiten sowie Entschädigungen für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt, als Nebenerwerbseinkommen weiterhin versteuert werden. Auch das Entgelt für Berufsfeuerwehrleute bleibt weiterhin steuerbar.

Gemäss den beiden Räten sollen die steuerfreien Soldzahlungen auf max. 5'000.- begrenzt werden.

Umsetzung kantonal vorläufig in Weisungen.

## → Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz Bundesrat		Nationalrat	Ständerat
Spricht sich grundsätzlich für	Befürwortet die Steuerbefrei-	Befürwortet die Steuerbefrei-	Befürwortet die Steuerbefrei-
die Steuerbefreiung des Feu-	ung	ung	ung
erwehrsoldes aus, die Ge-			
setzgebung solle aber restrik-			
tiv sein (max. 2'000)			

## → Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
Motion Boris Banga 2004	17.11.04 Botschaft des Bun- desrates	17.6.11 187:0 Ja zur Steuerbefreiung	17.6.11 40:0 Ja zur Steuerbefreiung
	>> Link		
	Entwurf Gesetzestext		
	>> Link		

## → Weitere Informationen (Links)

Stellungnahme FDK	>> Link
Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes	>> Link
Luzerner Steuerbuch Band 1 § 24 Nr. 4	>> Link
@ Dianetetalla Stauern Konton Luzern	20 11 2010



N3



Neuigkeiten 🗷

#### Aktuelle Steuerthemer

National

#### Ersatzbeschaffung von selbstgenutztem Wohneigentum

Typ: Parlamentarische Initiative Status: Vorlage ist abgeschrieben und damit vom Tisch

## → Inhalt der Vorlage

Die parlamentarische Initiative wollte die Anwendung der relativen Methode vorschreiben.

Bei der absoluten Methode wird die Besteuerung des Grundstückgewinns aufgeschoben, soweit der Grundstückgewinn in eine selbstbewohnte Ersatzliegenschaft reinvestiert wird. Der frei verfügbare Teil des Grundstückgewinns wird demgegenüber sofort besteuert. Übersteigt der Preis des Ersatzobjekts die Anlagekosten der veräusserten Liegenschaft nicht, so wird der ganze Grundstückgewinn besteuert.

Bei der relativen Methode wäre für die Bestimmung des Steueraufschubs auf das Verhältnis zwischen dem Veräusserungserlös für die alte Liegenschaft und dem Erwerbspreis für das Ersatzobjekt abzustellen.

Die relative Methode würde zu einem erhöhten Steueraufschub führen. Den Kantonen ginge so Steuersubstrat verloren. Befürworter argumentieren mit dem Verfassungsauftrag der Wohneigentumsförderung und sehen eine erhöhte Mobilität der Eigenheimbesitzer. Die Gegner befürchten eine Privilegierung der Liegenschaftsbesitzer und argumentieren mit dem verfassungsmässigen Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

## → Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
Die FDK lehnte den System-	Bundesrat eher kritisch einge-	■ 10.5.05 WAK-N gibt der	■ 15.8.05 WAK-S keine Zu-
wechsel ab.	stellt gegenüber dem System-	Initiative Folge	stimmung
	wechsel.	■ 9.5.06 NR gibt der Initia-	
			tive keine Folge
		■ 25.9.07 NR gibt der Initi-	■ 4.12.07 SR gibt der Initia-
		ative Folge	tive Folge

# Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
parlamentarische Initiative im	Stellungnahme Bundesrat	■ 10.6.10 NR sagt Ja zur	■ 7.12.10 SR beschliesst
Jahr 2004 zur Vorschreibung	>> link	Gesetzesänderung	Nichteintreten
der relativen Methode. (Än-	ZZ LITIK	■ 1.3.11 NR sagt Ja zur Ge-	■ 9.6.11 SR beschliesst
derung des StHG)		setzesänderung	Nichteintreten (damit ist die
		<u> </u>	Vorlage vom Tisch)

## → Weitere Informationen (Links)

Stellungnahme FDK	>> Link
Weitere Diskussion über den Systemwechsel bei der Besteuerung des Wohneigentums	vgl. Fact-Sheet N24
© Dienststelle Steuern Kanton Luzern	29.11.2019



# Fact-Sheet



Neuigkeiten 🗷

#### Aktuelle Steuerthemen

Nationa

#### Steuerabzüge bei Aus- und Weiterbildungskosten

Status: Inkrafttreten 01.01.2016 Typ: Geschäft des Bundesrates

### → Inhalt der Vorlage

Text aus der Botschaft

Abzugsfähig sind neu alle berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten nach dem ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II. Liegt kein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vor, sind alle berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten ab dem vollendeten 20. Lebensjahr abzugsfähig, sofern es sich dabei nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt. Der Abzug ist bei der direkten Bundessteuer beschränkt auf 6'000 Franken. Bei den Staats- und Gemeindesteuern wird die Beschränkung nach kantonalem Recht bestimmt. So ausgestaltet führt der Aus- und Weiterbildungskostenabzug bei der direkten Bundessteuer zu geschätzten jährlichen Mindereinnahmen von über 5 Millionen Franken. Die Kantone können die Obergrenze des Abzugs selbst bestimmen. Würden sich die Kantone der vom Bund gewählten Obergrenze anschliessen, so dürften sich die geschätzten jährlichen Mindereinnahmen von Kantonen und Gemeinden insgesamt auf rund 30 Millionen Franken belaufen.

Der Ständerat möchte einen maximalen Abzug von 12'000 Franken.

Zukünftig können für Aus- und Weiterbildungen Kosten von bis zu 12'000 Franken abgezogen werden. Dieser Höchstbetrag gilt zumindest für die direkte Bundessteuer. Die kantonalen Steuergesetze sind dahingehend anzupassen, dass Ausbildungskosten ebenfalls abzugsfähig sind. Den Höchstbetrag können die Kantone jedoch frei festlegen.

## → Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
	Bundesrat befürwortet eine Ver-		Befürwortet die Vorlage
		schliesst Eintreten und beauftragt	
Kantonen im Bereich der Aner-	Aus- und Weiterbildungskosten.	die Verwaltung, eine verbesserte	
kennung der beruflichen Weiter-		Vorlage auszuarbeiten.	
bildungskosten.		-	

## → Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
Motion der WAK-S	Botschaft des Bundesrates	5.3.13 plädiert mit 103:83	16.6.11 Beschluss abweichend
	>> Link	Stimmen für einen unbegrenzten	vom Entwurf des Bundesrates
	ZZ EITIK	Abzug	27.9.13 Zustimmung (42:0) in
		6.6.13 Nationalrat schwenkt	der Schlussabstimmung
		auf die Linie des Ständerates ein	
		(Begrenzung bei 12'000)	
		27.9.13 Zustimmung (161:10)	
		in der Schlussabstimmung	

# → Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Stellungnahme FDK	<u>&gt;&gt; Link</u>
Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten	>> Link
vom 27.09.2013	<u>&gt;&gt; LITIK</u>
§ 12b StV (Steuerverordnung des Kantons Luzern)	>> Link
© Dionetetallo Stauara Kanton luzora	20 11 2010

© Dienststelle Steuern Kanton Luzern



N5



Neuigkeiten 🗷

#### Aktuelle Steuerthemen

Nationa

#### Besteuerung nach dem Aufwand

Typ: Geschäft des Bundesrates Status: Inkrafttreten StHG 01.01.2014 / DBG 01.01.2016

Faktenblatt EFD: >> Link

### → Inhalt der Vorlage

Um die Akzeptanz in der Bevölkerung zu stärken, will der Bundesrat die Praxis bei der Besteuerung nach dem Aufwand verschärfen. Er schickte ein entsprechendes Bundesgesetz in die Vernehmlassung. Bei der Besteuerung nach dem Aufwand (auch Pauschalsteuer genannt) handelt es sich um ein vereinfachtes Veranlagungsverfahren für ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz, die hier keiner Erverbstätigkeit nachgehen. Unter den gleichen Voraussetzungen können auch Schweizer Bürger bis zum Ende der Steuerperiode des Zuzugsjahres die Aufwandbesteuerung in Anspruch nehmen. Die Aufwandbesteuerung ist gesetzlich so ausgestaltet, dass sie nicht zu offensichtlich falschen Ergebnissen führt. In der Schweiz werden weniger als ein Promille der Steuerpflichtigen nach dem Aufwand besteuert. Aus volkswirtschaftlichen Gründen lehnt der Bundesrat die Abschaffung, wie dies eine in der Unterschriftensammlungsphase befindende Initiative fordert, der Aufwandbesteuerung nach wie vor ab. Der besteuerte Aufwand soll künftig mindestens das Siebenfache der Wohnkosten oder das Dreifache des Pensionspreises für die direkte Bundessteuer und die kantonalen Steuern betragen. Zudem soll bei der direkten Bundessteuer ein minimales steuerbares Einkommen von 400'000 Franken gelten. Die Kantone müssen ebenfalls einen Mindestbetrag für das anzurechnende steuerbare Einkommen festlegen, sind aber bei der Festsetzung der Höhe frei. Sie sind ausserdem verpflichtet, die Vermögenssteuer bei der Aufwandbesteuerung mit zu berücksichtigen. Schweizer Bürger sollen die zeitlich beschränkte Besteuerung nach dem Aufwand nicht mehr in Anspruch nehmen können. Neu müssen beide Ehegatten die Voraussetzungen zur Besteuerung nach Aufwand erfüllen.

Für natürliche Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens (Bundesrat bestimmt Inkrafttreten) der Änderung vom 28. September 2012 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer nach dem Aufwand besteuert wurden, gilt während fünf Jahren weiterhin Artikel 6 des bisherigen Rechts.

## → Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
schärfte Praxis bei der Pauschal- besteuerung, auch mit dem Wil- len die Akzeptanz in der Bevöl-	der Besteuerung nach dem Aufwand, will mit der Praxisver-		06.03.2012 der Ständerat unterstützt den Vorschlag des Bundesrates

## → Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
Abschaffung im Kanton Zürich, Initiativen zur Abschaffung in di- versen Kantonen (darunter auch Luzern). Inzwischen auch in SH abgeschafft. TG hat eine ent- sprechende Initiative abgelehnt. AR abgeschafft, LU verschärft, BE verschärft, BS & BL abge- schafft.	Botschaft des Bundesrates  >> Link  Entwurf Gesetzestext  >> Link	28.10.2012 der Nationalrat stimmt in der Schlussabstimmung mit 120:41 Stimmen der Ver- schärfung der Pauschalbesteue- rung zu.	28.10.2012 der Ständerat stimmt in der Schlussabstimmung mit 42:0 Stimmen der Verschär- fung der Pauschalbesteuerung zu.

## → Weitere Informationen (Links)

Stellungnahme FDK	>> Link
Erläuternder Bericht zum Vernehmlassungsverfahren	>> Link
Ergebnisbericht der Vernehmlassung	>> Link
Eidgenössischen Volksinitiative (vgl. <u>Fact-Sheet N23</u> )	>> Link
Neue Daten zur Aufwandbesteuerung (FDK; 17.05.2013)	>> Link
Bundesgesetz über die Besteuerung nach dem Aufwand	>> Link
Verordnung über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer	>> Link
Medienmitteilung EStV 20.02.2013	>> Link
Medienmitteilung Bundesrat 26.06.2013	>> Link
© Dienststelle Steuern Kanton Luzern	29.11.2019



N6



Neuigkeiten 🗷

#### Aktuelle Steuerthemen

Nationa

Too Big To Fail

Typ: Geschäft des Bundesrates Status: Inkrafttreten 01.03.2012 → Neue Vorstösse überwiesen

Faktenblatt EFD: >> Link

#### → Inhalt der Vorlage

Am 20. April 2011 hat der Bundesrat dem Parlament die Botschaft zur Stärkung der Stabilität im Finanzsektor (too big to fail) vorgelegt. Systemrelevante Banken sollen bis 2018 19% Eigenkapital auf risikogewichteten Aktiven aufbauen, strengere Liquiditätsvorschriften erfüllen und ihre Risiken
besser verteilen. Sie sollen so organisiert sein, dass auch bei drohender Insolvenz systemrelevante Funktionen für die Volkswirtschaft gewährleistet
sind. Das vorgeschlagene Massnahmenpaket soll verhindern, dass der Staat künftig Steuergelder einsetzen muss, um systemrelevante Banken zu
retten. Der Gesetzesentwurf des Bundesrates basiert weitgehend auf den Vorschlägen einer Expertengruppe mit Vertretern von Verwaltung, Wissenschaft und Wirtschaft, die ihren Schlussbericht am 30. September 2010 dem Bundesrat überreicht hatte. Der Gesetzesvorschlag der Experten
wurde vom Bundesrat aufgenommen und konkretisiert.

#### Mögliche steuerliche Massnahmen:

- » Abschaffung der Emissionsabgabe auf Fremdkapital
- » Wechsel vom Schuldner- zum Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer auf Obligationen
- » Befreiung der CoCos (Fremdkapital in Form von nachrangigen Schuldverschreibungen) bei der Emissionsabgabe auf Eigenkapital

#### Neue Vorstösse im Nationalrat

Motion 13.3740 der SVP vom 19.9.13: Grundsätze zur Lösung des Too big to fail - Problems >> <u>Link</u>
Motion 13.3743 der SP vom 19.9.13: Bankensicherheitsmotion I: Swissness-Trennbankensystem >> <u>Link</u>
Interpellation 13.3908 von Susanne Leutenegger-Oberholzer vom 27.9.13: Bankensicherung III. Sicherungsmassnahmen evaluieren. >> <u>Link</u>

#### Neuer Vorstoss im Ständerat

Postulat 13.3718 von Markus Stadler vom 16.9.13: Strategien zum weiteren Abbau der Too big to fail - Risiken <u>>>Link</u> → abgelehnt

## → Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
Begrüsst schärfere Regeln	Reagiert mit der Vorlage auf den	19.9.11 Eintreten auf die Vor-	16.6.11 Eintreten auf die Vor-
		lage / versucht in der Folge die	lage
		Vorlage zu entschärfen	

## → Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
Finanzkrise, Rettung der UBS	Botschaft des Bundesrates  >> Link  Gesetzestext  >> Link	trag der Einigungskonferenz 30.9.11 Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung	trag der Einigungskonferenz 30.9.11 Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung

## → Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Fragen und Antworten	>> Link
Stellungnahme FDK	>> Link
Kurzfilm CS	>> Link
Bundesrat setzt Bestimmungen zu "Too big to fail" per 01.03.2012 in Kraft (15.02.2012)	>> Link
Verordnung über die Liquidität von Banken	>> Link
Bericht zur "Too big to fail"-Evaluation (18.02.2015)	>> Link
	20 11 2010

© Dienststelle Steuern Kanton Luzern

29.11.2019



N7



Neuigkeiten 🗹

#### Aktuelle Steuerthemen

Nationa

#### UStR II Kapitaleinlageprinzip

Typ: Gesetzesinitiative Status: Motion WAK-S vom Nationalrat am 19.03.2013 abgelehnt; Geschäft erledigt

### → Inhalt der Vorlage

Im schweizerischen Steuersystem wurde im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II am 1. Januar 2011 der Wechsel vom Nennwert- zum Kapitaleinlageprinzip vollzogen. Unter dem noch bis Ende 2010 geltenden Nennwertprinzip war nur die Rückzahlung von Nominalkapital für Zwecke
der Einkommens- und Verrechnungssteuer steuerfrei. Dagegen unterlagen Kapitaleinlagen, welche die Beteiligten als Agio oder Zuschuss in die
Gesellschaft einbrachten, bei ihrer Rückerstattung an die Beteiligten der Verrechnungssteuer und der Einkommenssteuer.

Mit dem Wechsel zum Kapitaleinlageprinzip sind nur noch jene Ausschüttungen einer Gesellschaft oder Genossenschaft an ihre Aktionäre steuerbar, die nicht eine Rückzahlung von Kapitaleinlagen darstellen. Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen bzw. Reserven aus Kapitaleinlagen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, werden ab dem 1. Januar 2011 gleich behandelt wie Rückzahlungen von Grund- und Stammkapital. Solche Ausschüttungen unterliegen damit auf Stufe des Aktionärs weder der Verrechnungssteuer noch der Schweizer Einkommenssteuer. Aus dieser Gesetzesänderung ergeben sich Vorteile insbesondere für Publikumsgesellschaften, übrige Gesellschaften mit natürlichen Personen als Beteiligten sowie ausländisch beherrschte Unternehmen. (KPMG, Februar 2011)

Die erheblich höheren (als die vor der Volksabstimmung geschätzten) Einnahmeausfälle für Bund und Kantone führen zu weiteren Diskussionen.

In der Botschaft zur Unternehmenssteuerreform II hatte der Bundesrat damals auch eine Regelung des Quasi-Wertschriftenhandels vorgesehen. Die eidgenössischen Räte konnten sich in der Beratung allerdings nicht auf eine gemeinsame Normierung verständigen. Im Differenzbereinigungsverfahren beschlossen sie deshalb, vorläufig auf eine gesetzliche Normierung zu verzichten und später darauf zurückzukommen. Sowohl der Ständerat (Sommer 2013) als auch der Nationalrat (Frühling 2014) haben nun definitiv entschieden, auf eine gesetzliche Normierung zu verzichten. Das Kreisschreiben Nr. 36 der EStV vom 27.07.2012 ist damit bewusst als ausreichendes Regelwerk bestätigt worden.

## → Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
Die FDK hält grundsätzlich am Kapi- taleinlageprinzip fest, möchte aber eine Verkürzung der Rückwirkung un-	<ul> <li>Der Bundesrat verteidigt grundsätzlich das Kapitaleinlageprinzip. Trotzdem empfiehlt er die Motionen Bischof &amp; Leutenegger Oberholzer am 29.6.11 zur Annahme.</li> <li>Der Bundesrat beantrag am 16.05.2012 die Annahme der Mo-</li> </ul>	Der Nationalrat will nicht auf die Unternehmenssteuerreform II zurück- kommen, trotz harscher Kritik ge- genüber dem Bundesrat.	oldingoldi.
onspolitik.	16.05.2012 die Annahme der Motionen Fetz & Bischof		

## → Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
Bundesrat (Gesetzesrevision)	Bundesgesetz  >> Link  Stellungnahme zum Kapitaleinlage- prinzip  >> Link	30.9.11 Nationalrat hat die Diskussion über zwei hängige Motionen (Bischof & Leutenegger Oberholzer) verschoben. 23.12.11 Nationalrat lehnt die Motionen Bischof & Leutenegger Oberholzer ab. 19.03.2013 Nationalrat lehnt Motion der WAK-S ab	den infolge einer Motion der WAK- S zurückgezogen. 4.12.12 der Ständerat nimmt die

## → Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

>> Link
>> Link

© Dienststelle Steuern Kanton Luzern

29.11.2019



N8



Neuigkeiten 🗷

#### Aktuelle Steuerthemen

National

#### Unternehmenssteuerreform III

Typ: Gesetzesinitiative Status: Am 12.02.2017 v. Stimmvolk deutlich abgelehnt > Steuervorlage 17

#### → Inhalt der Vorlage

Folgende Kernelemente sind in der USR III enthalten (Quelle: IFF Forum für Steuerrecht 2016/03 S. 269 &270):

- Abschaffung der mit den internationalen Standards nicht mehr vereinbaren Steuerregimes: Dazu gehören die Holding-, Verwaltungs- sowie gemischten Gesellschaften auf Stufe Kanton und die Praxen zur Prinzipalbesteuerung sowie zur Swiss Finance Branch auf Stufe Bund.
- Einführung einer Patentbox («Outputförderung» von Forschung und Entwicklung) auf kantonaler Ebene: Der Ertrag aus Patenten und vergleichbaren Rechten, der auf dem Forschungs- und Entwicklungsaufwand der steuerpflichtigen Person beruht, wird reduziert besteuert, indem er mit einer Ermässigung von maximal 90 % in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen wird; auch selbständig Erwerbende können von der Patentbox Gebrauch machen.
- Erhöhter Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen («Inputförderung» von Forschung und Entwicklung) auf kantonaler Ebene: Ausgaben für Forschung und Entwicklung sind nicht mehr nur zu 100 % anrechenbar, sondern können mit einem Zuschlag von maximal 50 % gegenüber den effektiven Kosten in der Steuererklärung geltend gemacht werden; der erhöhte Abzug ist für die Kantone freiwillig; wenn er aber eingeführt wird, steht er auch selbständig Erwerbenden zu.
- Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer: Diese ermöglicht einen kalkulatorischen Zinsabzug auf überschüssigem Eigenkapital (sog. Sicherheitseigenkapital); während sie bei der direkten Bundessteuer zwingend eingeführt wird, steht es den Kantonen frei, ob sie davon Gebrauch machen wollen bejahendenfalls müssen sie jedoch Erträge aus massgeblichen Beteiligungen zu mind. 60 % besteuern (Teilbesteuerungsmass von mind. 60 %).
- Entlastungsbegrenzung: Die gesamte steuerliche Ermässigung aus Patentbox, erhöhtem Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen, zinsbereinigter Gewinnsteuer sowie Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich selbst geschaffenem Mehrwert, die beim Statuswechsel aufgedeckt wurden, darf 80 % des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung und vor Abzug der vorgenannten Ermässigung nicht übersteigen.
- Einführung eines steuerlichen «Step-up»: Stille Reserven einschliesslich selbst geschaffenem Mehrwert, die unter einem kantonalen Steuerregime entstanden sind, werden im Falle ihrer Realisierung innert eines Zeitraums von 5 Jahren nach dem Statuswechsel gesondert besteuert.
- Möglichkeit zur Reduktion der Berechnungsgrundlage bei der Kapitalsteuer: Die Kantone können auf Eigenkapital, das auf Beteiligungen, Patente und vergleichbare Rechte oder konzerninterne Darlehen entfällt, eine Steuerermässigung vorsehen.
- Zudem steht es den Kantonen (natürlich) frei, ihre Gewinnsteuersätze zu senken. Um ihnen hierfür einen gewissen finanziellen Spielraum zu verschaffen, wird der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer von 17 % auf 21,2 % erhöht.
- Die Regelungen über die Teilbesteuerung im Bundessteuerrecht erfahren hingegen abgesehen von der einzuhaltenden Bedingung bei Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer keine Anpassung.

## → Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
siehe Stellungnahmen	Sieht noch Verbesserungspotenzial	17.3.16 NR stimmt der USR III zu (zusätzliche Massnahmen wie Zinsbereinigte Gewinnsteuer, Tonnage Tax) 14.6.16 NR schwenkt auf die Linie des Ständerates ein.	14.12.15 Der SR stimmt der USR III zu (höherer Bundessteueranteil) 9.6.13 SR beschliesst Bundessteueranteil von 21.2% und verknüpft die Dividendenbesteuerung (Teilbesteuerungsmass mind. 60%) an die zinsbereinigte Gewinnsteuer.

## Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
Bundesrat / internationaler Druck	Botschaft des Bundesrates <u>&gt;&gt; Link</u> Bundesgesetz <u>&gt;&gt; Link</u>	17.6.16 NR stimmt der USR III mit 139:55 Stimmen zu	17.6.16 SR stimmt der USR III mit 29:10 Stimmen zu

## → Weitere Informationen (Links)

Position FDK zu einem allfälligen neuen Dialog mit der EU über Fragen der Unternehmensbesteuerung.	>> Link
Medienmitteilung vom 01.12.2011 (siehe <u>Fact-Sheet N9</u> )	>> Link
Medienmitteilung vom 01.06.2012, Mandatstext zu EU-Dialog	>> Link
Medienmitteilung vom 21.09.2012, Projektorganisation	<u>&gt;&gt; Link</u>
Medienmitteilung vom 17.05.2013, Zwischenbericht	>> Link
Vorstellung des Zwischenberichts, FDK 17.05.2013	<u>&gt;&gt; Link</u>
Bundesrat nimmt Konsultationsbericht zur Kenntnis, Medienmitteilung 30.10.2013	>> Link
Projektorganisation konkretisiert Unternehmenssteuerreform III, 19.12.2013	>> Link
Stellungnahme der FDK an das EFD vom 05.02.2014	>> Link
Medienmitteilung FDK vom 05.02.2014	>> Link
Bundesrat eröffnet Vernehmlassung zur Unternehmenssteuerreform III, 22.09.2014	>> Link
Schweiz und EU-Mitgliedstaaten unterzeichnen Verständigung zur Unternehmensbesteuerung	>> Link
Medienmitteilung der FDK vom 12.12.2014	<u>&gt;&gt; Link</u>
Stellungnahme der FDK zur Vernehmlassung vom 16.12.2014	>> Link
Medienmitteilung Bundesrat inkl. Vernehmlassungsbericht (02.04.2015)	<u>&gt;&gt; Link</u>
Stellungnahmen der FDK zur Botschaft (19.08.2015 sowie 30.09.2015)	>> Link / >> Link
CS-Research Alert zur USR III vom März 2016	>> Link
Medienmitteilung der FDK zu den Entscheiden des Nationalrates (18.03.2016)	>> Link
Kompromissvorschlag FDK vom 13.05.2016	>> Link
FDK unterstützt die beschlossene Unternehmenssteuerreform (17.06.2016) / FDK bekräftigt Unterstützung der USR III (06.10.2016)	>> Link / >> Link
Medienmitteilung FDK vom 12.02.2017	>> Link



N10



Neuigkeiten 🗷

#### Aktuelle Steuerthemen

Nationa

### Nationale Erbschafts- und Schenkungssteuer

Typ: Volksinitiative Status: Von Volk und Ständen abgelehnt (14.06.2015)

### → Inhalt der Vorlage

Gemäss einer am 16. August 2011 lancierten eidg. Verfassungsinitiative soll eine neue 20%-ige Erbschafts- und Schenkungssteuer die bisherigen kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuergesetze ersetzen. Diese soll für alle Empfänger, ungeachtet des Verwandtschaftsgrades gleichermassen gelten. Falls die Initiative vom Volk und der Mehrheit der Kantone angenommen wird, sollen Schenkungen ab 1. Januar 2012 rückwirkend dem Nachlass zugerechnet werden.

Grundsätzlich werden sämtliche Schenkungen und Nachlässe von Personen mit Wohnsitz in der Schweiz einer 20%-igen Steuer unterworfen, mit folgenden Ausnahmen:

- Schenkungen und Nachlässe an Ehegatten und registrierte Partner
- Schenkungen und Nachlässe, welche in ihrer Gesamtheit CHF 2 Mio. nicht überschreiten
- Schenkungen und Nachlässe an steuerbefreite juristische Personen
- Jährliche Schenkungen von maximal CHF 20'000 pro beschenkte Person

Ein reduzierter Steuersatz sowie zusätzliche Freibeträge sollen auf übertragenen Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe Anwendung finden, wobei die Reduktion sowie Höhe der Freibeträge noch offen ist. Zudem bedingt dies die Weiterführung des Unternehmens oder landwirtschaftlichen Betriebes durch die Erben oder Beschenkten während zehn Jahren. (Text PWC 30.09.2011)

### Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
17.5.13 Die FDK lehnt die Initiative ab.	13.9.13 Bundesrat ist gegen die Initiative.		3.6.14 Zurückgewiesen an die vorberatende Kommission zur Prüfung der Gültigkeit der Initiative (Einheit der Materie) 26.9.14 Initiative ist gültig. Ständerat empfiehlt diese mit 32:11 Stimmen zur Ablehnung

## → Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
EVP, SP und Grüne	Botschaft zur Initiative  >> Link  Entwurf Bundesbeschluss  >> Link		12.12.14 SR empfiehlt Initiative mit 34:9 Stimmen ohne Gegen- vorschlag zur Ablehnung

# → Weitere Informationen (Links)

Vorprüfung der Bundeskanzlei	>> Link
Initiativtext im Wortlaut	<u>&gt;&gt; Link</u>
Zustandekommen 12.03.2013	>> Link
Medienmitteilung FDK 17.05.2013	>> Link
Medienmitteilung Bundesrat 13.09.2013	>> Link
Ausführungen von Regierungsrat Peter Hegglin, Präsident FDK; Anhörung WAK-S, 27.03.2014	>> Link
Argumentarium und Medienmitteilung FDK 08.05.2015	>> Link / >> Link
© Dienststelle Steuern Kanton Luzern	29.11.2019



N11



Neuigkeiten 🗷

#### Aktuelle Steuerthemen

Nationa

#### Abzockerinitiative

Typ: Volksinitiative Status: vom Stimmvolk mit 67.9% angenommen (03.03.2013)

## → Inhalt der Vorlage

Die Volksinitiative gegen die Abzockerei (eingereicht am 26. Februar 2008) wird voraussichtlich am 3. März 2013 zur Abstimmung kommen, dies nachdem das eidgenössische Parlament in der Sommersession 2011 die Beratungsfrist um ein weiteres Jahr (bis August 2012) verlängert hat.

Die Volksinitiative "gegen die Abzockerei" will den, von den Initiantinnen und Initianten als überhöht empfundenen, Vergütungen des obersten Managements von börsenkotierten Aktiengesellschaften Einhalt gebieten. Dieses Ziel wird primär durch die Verbesserung der Corporate Governance angestrebt. Die Aktionärinnen und Aktionäre sollen vermehrt auf die Vergütungspolitik des obersten Kaders Einfluss nehmen können.

Die Volksinitiative "gegen die Abzockerei" verlangt für die Verbesserung der Corporate Governance erhebliche Eingriffe in die Privatautonomie, Sonderregelungen, Verbote und strafrechtliche Sanktionen.

## → Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
		■ 20.11.09 RK stimmt mit 10:9	■ 11. Juni 2009 Ständerat lehnt die
	Initiative ab und legt einen indirekten Gegenvorschlag in Form einer	Stimmen der Initiative zu  17.3.10 NR beschliesst, einen	Initiative mit 26:10 ab und setzt auf den indirekten Gegenvorschlag.
	Aktienrechts-Revision vor.	dir. Gegenvorschlag auszuarbeiten.	■ 20.5.10 Ständerat lässt seine
		■ 2.6.10 NR verzichtet auf direkten	Rechtskommission einen neuen indi-
			rekten Gegenvorschlag ausarbeiten.
		die Linie des Ständerates ein.	

## → Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
Thomas Minder	Botschaft zur Initiative  >> Link Entwurf Gesetzestext  >> Link	riante ohne Bonussteuer zu beraten.	schlages (mit und ohne Bonussteuer).

# → Weitere Informationen (Links)

Homepage Initiative	>> Link
Curia Vista Zusammenfassung	>> Link
Curia Vista Datenbank	>> Link
Schlussabstimmungstext des indirekten Gegenvorschlags vom 16.03.2012	>> Link
Angenommen am 03.03.2013	>> Link
Medienmitteilung Umsetzung der Abzocker-Initiative (20.11.2013)	>> Link
© Dienststelle Steuern Kanton Luzern	29.11.2019



N12



Neuigkeiten 🗷

#### Aktuelle Steuerthemer

Nationa

#### Eidgenössische Volksinitiativen zum Bausparen

Typ: Volksinitiativen

Status: - SGFB-Initiative am 11.03.2012 vom Stimmvolk mit 55.8% abgelehnt;
- HEV-Initiative am 17.06.2012 vom Stimmvolk mit 68.9% abgelehnt

Faktenblatt EFD: >> Link

## → Inhalt der Vorlage

#### ■ Bausparinitiative (SGFB)

Die am 29. September 2008 eingereichte Initiative der Schweizerischen Gesellschaft zur Förderung des Bausparens (nachfolgend SGFB-Initiative) sieht die fakultative kantonale Einführung von steuerlich abzugsfähigen Bauspareinlagen für den erstmaligen Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum in der Schweiz (maximal 15'000 Franken jährlich, Ehepaare das Doppelte) und zur Finanzierung von Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen (maximal 5'000 Franken jährlich, Ehepaare das Doppelte) vor. Für beide Zwecke können Einlagen je einmal, aber nicht gleichzeitig während längstens zehn Jahren geäufnet werden. Darüber hinaus können die Kantone Bausparprämien von der Einkommenssteuer befreien.

#### ■ Eigene vier Wände dank Bausparen (HEV)

Die am 23. Januar 2009 eingereichte Initiative «Eigene vier Wände dank Bausparen» des Hauseigentümerverbands Schweiz (nachfolgend HEV-Initiative) geht inhaltlich weniger weit. Sie beschränkt sich auf die steuerliche Privilegierung von Bauspareinlagen für den erstmaligen Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum in der Schweiz (maximal 10'000 Franken jährlich, Ehepaare das Doppelte) während längstens zehn Jahren. Im Gegensatz zur SGFB-Initiative ist sie nicht bloß fakultativ, sondern zwingend auf Stufe Bund und Kantone einzuführen.

## → Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
			■ Wies die HEV-Initiative an die
und den indirekten Gegenvor-	Initiativen zur Ablehnung.	Annahme.	Kommission zurück, mit dem Auf-
	■ Den indirekten Gegenvor-	■ WAK-N befürwortet den indi-	trag einen indirekten Gegenent-
zesentwurfs) des Ständerats ab.	schlag lehnt er ebenfalls ab.	rekten Gegenvorschlag.	wurf auszuarbeiten. Die Bau-
Sie hält die heutigen Sparmög-			spar-Initiative lehnte er ab.
lichkeiten mit 2. & 3. Säule für			■ Der Ständerat unterstützte am
ausreichend. Zudem befürchtet			3.3.11 den indirekten Gegen-
Sie massive Steuerausfälle.			vorschlag noch.

## → Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
■ Initiative der SGFB vom 29.09.2008 ■ Initiative des HEV vom 23.01.2009	Botschaft zu den Initiativen  >> Link  Entwurf Gesetzestext  >> Link	mersession 2011 dem indirekten Gegenvorschlag zugestimmt.  Beide Räte lehnten den Antrag	Der Ständerat hat den indirekten Gegenvorschlag in der Schluss- abstimmung mit 22:17 Stimmen abgelehnt. Nun kommt es zur Volksabstimmung. der Einigungskonferenz ab, somit
≥> Link		Volksabstimmung.	

## → Weitere Informationen (Links)

Gesetzesentwurf Gegenvorschlag	>> Link
Stellungnahme FDK	>> Link
Bericht WAK-S	>> Link
Stellungnahme des Bundesrates zum indirekten Gegenvorschlag	>> Link
© Dienststelle Steuern Kanton Luzern	29.11.2019



# Fact-Sheet

N13



Neuigkeiten 🗷

#### Aktuelle Steuerthemen

Nationa

#### Eidgenössische Volksinitiative zur Eigenmietwertbesteuerung

Typ: Volksinitiative Status: Initiative am 23.09.2012 mit 52.6% abgelehnt

Faktenblatt EFD: >> Link

### → Inhalt der Vorlage

Die Initiative "Sicheres Wohnen im Alter" will Rentnerinnen und Rentnern das Recht einräumen, den Eigenmietwert nicht mehr zu versteuern. Im Gegenzug könnten diese Personen die mit dem Wohneigentum verbundenen Schuldzinsen steuerlich nicht mehr geltend machen.

Der Bundesrat lehnt eine auf Rentnerinnen und Rentner beschränkte fakultative Befreiung von der Eigenmietwertbesteuerung ab. Mit einem indirekten Gegenvorschlag will er die Besteuerung des Eigenmietwerts für alle Wohneigentümerinnen und Wohneigentümer aufgeben und im Gegenzug die bisherigen Abzugsmöglichkeiten beschränken.

Der Gegenvorschlag des Ständerates (welcher vom Tisch ist) beinhaltete folgende 3 wichtigen Faktoren:

- die Vorlage soll keine Mehreinnahmen für den Bund zur Folge haben;
- der Mittelstand darf vom Systemwechsel nicht überdurchschnittlich belastet werden, und
- eine Gesetzesänderung soll nicht dazu führen, dass der Neuerwerb von Wohneigentum erschwert wird.

## → Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
Die FDK spricht sich sowohl	Der Bundesrat lehnt die Initia-	Die WAK-N empfiehlt die Ini-	Die WAK-S empfiehlt die Ab-
gegen die Initiative als auch	tive ab, hat aber nichts ge-	tiative abzulehnen und auf	lehnung der Initiative, aber
gegen den indirekten Ge-	gen einen konsequenten Sys-	den indirekten Gegenvor-	das Eintreten auf einen indi-
genvorschlag aus (d.h. auf	temwechsel.	schlag des SR nicht einzutre-	rekten Gegenvorschlag.
Gesetzesstufe).		ten.	

## → Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
HEV-Initiative	Botschaft zur Initiative  >> Link  Entwurf Gesetzestext  >> Link	15.6.11 mit 97:72 Stimmen spricht sich der NR für die Initiative aus. Nichteintreten auf den indirekten Gegenvorschlag. 27.02.12 mit 102:67 Stimmen empfiehlt die grosse Kammer die Initiative nun auch zur Ablehnung	ab, stellt ihr aber einen neuen (abweichend von je- nem des BR) indirekten Ge- genvorschlag gegenüber.

# → Weitere Informationen (Links)

Stellungnahme FDK	>> Link
Curia Vista - Zusammenfassung	>> Link
Anfrage A 191 über die Auswirkungen der Initiative	>> Link
© Dienststelle Steuern Kanton Luzern	29 11 2019



N14



Neuigkeiten 🗷

#### Aktuelle Steuerthemen

Nationa

#### Eidgenössische Volksinitiative der SVP zum Kinderbetreuungsabzug (Familieninitiative)

Typ: Volksinitiative Status: In der Volksabstimmung vom 24.11.2013 abgelehnt

Faktenblatt EFD: >> Link

#### → Inhalt der Vorlage

Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 würde wie folgt geändert:

Art. 129 Steuerharmonisierung Abs. 4 neu

Eltern, die ihre Kinder selber betreuen, muss für die Kinderbetreuung mindestens ein gleich hoher Steuerabzug gewährt werden wie Eltern, die ihre Kinder fremd betreuen lassen.

Grundsätzlich gilt das für die dBSt (Fremdbetreuungsabzug max. CHF 10'000.-). Den Kantonen wird keine direkte Vorschrift gemacht, einen Eigenbetreuungsabzug einzuführen. Da die Kantone aber verpflichtet sind einen Fremdbetreuungsabzug zuzulassen (StHG Art. 9 Abs. 2 lit. m), sind sie indirekt auch verpflichtet einen Eigenbetreuungsabzug in derselben max. Höhe des Fremdbetreuungsabzuges einzuführen.

## → Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
lehnt die Initiative ab und	lehnt die Initiative ab, ohne	Ablehnung ohne Gegenent-	Ablehnung ohne Gegenent-
folgt somit dem Bundesrat	Gegenvorschlag	wurf	wurf

## → Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
Einführung des Fremdbetreu- ungsabzugs durch die eidg. Räte / SVP unterlag mit ihrer Forderung den Betreuungsab- zug auf alle Familien auszu- weiten.	Bundesbeschluss	21.06.2013 mit 110:72 abgelehnt	21.06.2013 mit 26:17 abgelehnt

## → Weitere Informationen (Links)

Vorprüfung	>> Link
1 0	
Zustandekommen	>> Link
Medienmitteilung des Bundesrates; Ablehnung der Initiative (15.02.2012)	>> Link
Medienmitteilung betreffend Botschaft zur Ablehnung der "Familieninitiative" (04.07.2012)	<u>&gt;&gt; Link</u>
Medienmitteilung FDK (20.11.2012)	<u>&gt;&gt; Link</u>
Argumentarium der FDK (24.09.2013)	<u>&gt;&gt; Link</u>
Medienmitteilung des Bundesrates (08.10.2013)	<u>&gt;&gt; Link</u>
© Dienststelle Steuern Kanton Luzern	29 11 2019



N15



Neuigkeiten 🗷

#### Aktuelle Steuerthemen

National

#### Eidgenössische Volksinitiative der CVP für steuerfreie Kinder- und Ausbildungszulagen

Status: Von Volk und Ständen abgelehnt (08.03.2015) Typ: Volksinitiative

### → Inhalt der Vorlage

Familien mit Kindern und im Besonderen Familien mit Kindern in Ausbildung sind starken finanziellen Belastungen ausgesetzt. Wer eine Familie gründet, nimmt eine Kaufkraftminderung von 40% auf sich. Kinder- und Ausbildungszulagen sollen diese Mehrbelastung mindern. Heute kommt diese Unterstützung den Familien aber nur teilweise zugute, da durch die Besteuerung der Kinder- und Ausbildungszulagen ein Teil des Geldes sogleich wieder in die Staatskasse fliesst.

Was will die Initiative?

Die Initiative will die Kinder- und Ausbildungszulagen von den Steuern befreien. Sie verhindert so eine Erhöhung des steuerbaren Einkommens.

Wem nützt die Initiative?

Die Initiative entlastet alle Familien sofort, unabhängig vom gewählten Lebens- oder Erwerbsmodell. Die Kinder- und Ausbildungszulagen stehen der Familie vollständig zu Verfügung. Dadurch wird ihre Kaufkraft deutlich verbessert. (CVP, 2011)

### → Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
FDK lehnt die Initiative ab	Bundesrat lehnt Initiative ab	4.6.14 Mit 131:39 Stimmen empfiehlt der Nationalrat die Initiative zur Ablehnung	

## → Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
CVP	Botschaft zur Initiative  >> Link  Entwurf Bundesbeschluss  >> Link	26.9.14 Mit 159:35 Stimmen empfiehlt der Nationalrat die Initiative zur Ablehnung	

## → Weitere Informationen (Links)

Homepage Familieninitiativen CVP	>> Link
Vorprüfung	>> Link
Zustandekommen (18.12.2012)	>> Link
Medienmitteilung Bundesrat 23.10.2013	>> Link
Medienmitteilung der FDK vom 31.01.2014	>> Link
Bundesbeschluss vom 26.09.2014	>> Link
© Diagnotate la Stavera Mantan Luzara	20 11 2010



N16



Neuigkeiten 🗷

#### Aktuelle Steuerthemen

<u>National</u>

#### Eidgenössische Volksinitiative der CVP gegen die Heiratsstrafe

Typ: Volksinitiative Status: Initiative knapp am Volksmehr gescheitert (Ständemehr erreicht)

→ <u>Ergebnis</u>

## → Inhalt der Vorlage

Familien bilden das Fundament unserer Gesellschaft. Sie zu stärken gehört zur CVP-Politik. Nach wie vor werden jedoch Ehepaare gegenüber Konkubinatspaaren benachteiligt. Sowohl bei den Steuern als auch bei den Sozialversicherungen.

Was will die Initiative?

Die Initiative will die Benachteiligung der Ehe gegenüber andern Lebensformen konsequent beseitigen und enthält einen klaren Auftrag an den Gesetzgeber: Verheiratete Paare dürfen gegenüber Konkubinatspaaren nicht mehr benachteiligt werden.

Wem nützt die Initiative?

Von der Initiative profitieren alle verheirateten Paare. Diejenigen, welche das traditionelle Einverdiener-Familienmodell leben, Doppelverdienerpaare, Paare, bei denen ein Partner einer Teilzeitarbeit nachgeht und vor allem auch Rentnerpaare. Diese werden gegenüber AHV-Konkubinatspaaren nicht mehr benachteiligt. (CVP, 2011)

Die Volksabstimmung fand am 28. Februar 2016 statt.

## → Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
FDK empfiehlt die Initiative zur Annahme	12.10.11 Bundesrat will seinerseits die Heiratsstrafe beseitigen. 23.10.13 Bundesrat empfiehlt Annahme der Initiative	4.6.14 Der Nationalrat verlangt einen Bericht zur Individualbesteuerung. 24.6.14 Die Wirtschaftskommission verabschiedet einen direkten Gegenentwurf 10.12.14 Der Nationalrat befürwortet den direkten Gegenvorschlag mit 102:86 Stimmen	tet den direkten Gegenvorschlag 24:19 Stimmen 18.3.15: Mit 22:20 Stimmen

## → Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
CVP	Botschaft zur Initiative  >> Link  Entwurf Bundesbeschluss  >> Link	19. 6. 15 Nationalrat empfiehlt mit 107:85 die Initiative zur Ab- lehnung	19.6.2015 Ständerat empfiehlt mit 25:20 die Initiative zur Ab- lehnung

## → Weitere Informationen (Links)

Homepage Familieninitiativen CVP	<u>&gt;&gt; Link</u>	2
Vorprüfung	<u>&gt;&gt; Link</u>	
Medienmitteilung Bundesrat vom 12.10.11 (siehe Fact-Sheet N1	9) >> Link	
Zustandekommen (18.12.2012)	<u>&gt;&gt; Link</u>	
Bundesrat empfiehlt die Initiative zur Annahme (Medienmitteilung	29.05.2013) >> Link	
Medienmitteilung des Bundesrates 23.10.2013	>> Link	
Medienmitteilung der FDK vom 31.01.2014	>> Link	
Stellungnahme der FDK zum direkten Gegenentwurf der WAK-N	(26.09.2014) >> Link	(
© Dienststelle Steuern Kanton Luzern	Frühlingsversion 2017	29.11.2019



N17



Neuigkeiten 🗷

#### Aktuelle Steuerthemen

National

#### Verrechnungssteuer

Typ: Geschäft des Bundesrates

**Status:** Änderung des Verrechnungssteuergesetzes (Bail-in-Bonds) tritt am 1.1.2017 in Kraft; für den grundsätzlichen Umbau der Verrechnungssteuer ist die Volksabstimmung über die Initiative "Ja zum Schutz der Privatsphäre" abzuwarten

### → Inhalt der Vorlage

Im Rahmen einer Änderung des VStG ist vorgesehen, bei der Verrechnungssteuer auf Zinsen von Obligationen und Geldmarktpapieren vom Schuldner- zum Zahlstellenprinzip überzugehen. Die Verrechnungssteuer hat weiterhin Sicherungscharakter und keine abgeltende Wirkung. Der Steuersatz bleibt unverändert bei 35 Prozent.

Die Vorlage geht über das Regulierungsziel der TBTF-Vorlage hinaus, indem sie zusätzlich mit der anvisierten Belebung des Schweizer Kapitalmarktes ein Standortziel und mit der Stärkung des Sicherungszwecks der Verrechnungssteuer ein Steuergerechtigkeitsziel verfolgt. Der Übergang vom Schuldner- zum Zahlstellenprinzip erlaubt es, alle drei Ziele zu erreichen.

Am 02.07.2014 beauftragte der Bundesrat das EFD, eine Vernehmlassungsvorlage zur Neuordnung der Verrechnungssteuer auszuarbeiten. Die Verrechnungssteuer soll differenzierter ausgestaltet werden und namentlich die Kapitalaufnahme im Inland, einschliesslich der Emission von Bail-in-Bonds (wandelbares Fremdkapital) der Grossbanken, erleichtern. Des Weiteren soll der Systemwechsel vom jetzigen Schuldnerprinzip zum sog. Zahlstellenprinzip erfolgen. Gleichzeitig soll die Steuer ihre Sicherungsfunktion besser erfüllen.

## → Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
Unterstützt die Vorlage	Will die Verrechnungssteuer um- bauen	27.2.12 Rückweisung an den Bundesrat mit dem Auftrag die Vorschläge zu überarbeiten. NR beschloss die Revision in 2 Teile zu splitten. Mit 176:0 Stimmen stimmte er der Steuerbefreiung der CoCo-Bonds zu.	07.06.2012 Ständerat folgt dem Nationalrat

## → Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
Bundesrat	Botschaft des Bundesrates		15.06.12 Ständerat stimmt der Ver-
	>> Link Gesetzesentwurf	rechnungssteuerbefreiung von CoCo-Bonds (Pflichtwandelanleihen)	rechnungssteuerbefreiung von CoCo- Bonds (Pflichtwandelanleihen) mit
	>> Link	mit 150:45 zu	38:2 zu
		17.12.15 NR will nun auch Bail-in-	
		Bonds von der Verrechnungssteuer befreien	in-Bonds von der Verrechnungssteuer zu befreien.
		18.3.16 NR stimmt in der Schluss-	18.3.16 NR stimmt in der Schluss-
		abstimmung zu	abstimmung zu

## → Weitere Informationen (Links)

Ausführungen von Christian Wanner, Präsident FDK vor der WAK-N 08.	11 2011	al.
Medienmitteilung 31.10.2012	<u>&gt;&gt; Li</u>	<u>nk</u>
Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer	<u>&gt;&gt; Li</u>	<u>nk</u>
Medienmitteilung Bundesrat (02.07.2014)	<u>&gt;&gt; Li</u>	<u>nk</u>
Vernehmlassungsvorlage (17.12.2014)	<u>&gt;&gt; Li</u>	<u></u>
Medienmitteilung inkl. Vernehmlassungsbericht des Bundesrates (24.06.2		<u>nk</u>
Medienmitteilung des Bundesrates vom 11.09.2015 (Verlängerung Ausn	ahmeregelung) >> Li	<u>nk</u>
Stellungnahme FDK zum Schuldner- und Zahlstellenprinzip 27.03.2015	<u>&gt;&gt; Li</u>	<u>nk</u>
Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer	<u>&gt;&gt; Li</u>	<u>nk</u>
Änderung Meldeverfahren rückwirkend auf 2011 (Schlussabstimmungstex	rt 29.09.2016) >> Li	<u>nk</u>
© Dienststelle Steuern Kanton Luzern	Herbstversion 2017	29.11.2019



N18



Neuigkeiten 🗷

#### Aktuelle Steuerthemen

National

#### Lotteriegewinne

Typ: Parlamentarische Initiative Status: Inkrafttreten 1.1.2013 (VStG), 1.1.2014 (DBG), 1.1.2016 (StHG)

### → Inhalt der Vorlage

Gewinne bis zu CHF 1'000.- aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen sollen künftig sowohl von der Verrechnungssteuer wie auch von der direkten Bundessteuer befreit werden. Dies beschloss der Ständerat mit 28 zu 0 Stimmen. Ausserdem sollen von jedem Lotteriegewinn 5 Prozent - jedoch maximal 5000 Franken - als Einsatzkosten in Abzug gebracht werden können. Auch die Kantone sollen verpflichtet werden, Steuerfreibeträge auf Lotteriegewinnen und Pauschalabzüge für die Einsatzkosten einzuführen.

### → Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
	Begrüsst die Vorlage	30.05.2012 einstimmige	21.09.2011 Zustimmung
		Zustimmung	mit 28:0 Stimmen

## → Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
Parlamentarische Initiative 09.456		15.06.2012 In der Schluss- abstimmung genehmigt mit 195:0 Stimmen	

## → Weitere Informationen (Links)

#### Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben	<u>&gt;&gt; Link</u>
Stellungnahme des Bundesrates	>> Link
Bundesgesetz über Vereinfachungen bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen	>> Link

© Dienststelle Steuern Kanton Luzern

29.11.2019



N21



Neuigkeiten 🗷

#### Aktuelle Steuerthemen

Nationa

#### Verjährungsrecht der direkten Steuern

Typ: Geschäft des Bundesrates Status: Referendumsfrist ungenützt abgelaufen / Inkrafttreten 01.01.2017

#### → Inhalt der Vorlage

Die Verfolgungsverjährungsordnung im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches (AT StGB) wurde revidiert und gilt seit dem 1. Oktober 2002 aufgrund der Einführungsbestimmung von Artikel 333 StGB auch für das DBG und StHG. Wer sich über die Verfolgungsverjährung im Steuerstrafrecht ins Bild setzen will, muss somit das StGB zu Rate ziehen. Im DGB und im StHG sollen deshalb die Regeln der Verfolgungsverjährung von Steuerdelikten nachträglich an den Artikel 333 StGB angepasst werden.

Gleichzeitig werden die Sanktionen der Tatbestände des Steuerbetrugs sowie der Veruntreuung von Quellensteuern den Bestimmungen des revidierten StGB angepasst. Zudem wird die Vollstreckungsverjährung von Bussen und Kosten aus einem Steuerstrafverfahren der Vollstreckungsverjährung der übrigen Steuerforderungen gleichgestellt. Überdies sollen Anpassungen, die aufgrund der jüngeren Rechtsprechung des Bundesgerichtes im Bereich der Justizorganisation notwendig geworden sind, im DBG und StHG vorgenommen werden. Schließlich schlägt der Bundesrat in beiden Gesetzen weitere rein formelle Bereinigungen vor.

## → Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
		11.3.14 Nationalrat be-	Der Ständerat hat mehrere
		schliesst Nichteintreten, Ge-	Verjährungsfristen im Steuer-
		schäft geht zurück in den	strafrecht angepasst
		Ständerat	(20.06.2013).
		16.9.14 Nationalrat tritt nun	
		auch auf das Geschäft ein	

## → Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
	Botschaft  >> Link  Bundesgesetz  >> Link	26.9.14 Mit 137:60 Stimmen stimmt der Nationalrat den Gesetzesänderungen zu	men stimmt der SR dem Ent-

## → Weitere Informationen (Links)

Medienmitteilung Bundesrat vom 02.03.12	>> Link
Schlussabstimmungstext (26.09.2014)	>> Link
Bundesgesetz über eine Anpassung des DBG und des StHG an die Allgemeinen Bestimmungen des StGB	>> Link
Medienmitteilung Bundesrat (25.02.2015)	>> Link
© Dienststelle Steuern Kanton Luzern	29.11.2019



## Fact-Sheet

N22



Neuigkeiten 🗷

#### Aktuelle Steuerthemen

National

#### Einheitliches Steuerstrafrecht

Typ: Geschäft des Bundesrates Status: Auf die Reform wird verzichtet

#### → Inhalt der Vorlage

Durch eine Vereinheitlichung der Verfahren und der Straftatbestände im Steuerstrafrecht will der Bundesrat die Rechtssicherheit stärken. Ein Sachverhalt soll für sämtliche davon betroffenen Steuern strafrechtlich gleich verfolgt und beurteilt werden. In Hinterziehungsverfahren sollen zudem auch die kantonalen Steuerbehörden Zugang zu Bankdaten erhalten. Der Bundesrat hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) beauftragt, gemeinsam mit den Kantonen eine entsprechende Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten.

Das Steuerstrafrecht ist Bestandteil des geltenden Steuerrechts und enthält Instrumente, um Steuerdelikte zu ahnden und damit die Steuergerechtigkeit zu gewährleisten. Im geltenden Recht werden die Strafbestimmungen und die Verfahren jedoch je nach Steuerart unterschiedlich festgelegt. Wenn ein Sachverhalt mehrere Steuerarten betrifft, löst er mehrere Verfahren aus und kann unterschiedlich beurteilt werden.

Mit der Revision des Steuerstrafrechts sollen diese Schwächen des geltenden Rechts beseitigt sowie ein einheitlicheres Verfahren, einheitlichere Straftatbestände und klarere Zuständigkeiten geschaffen werden (siehe Kasten "Eckwerte der Reform"). Indem ein Sachverhalt für alle Steuerarten nach gleichen Maßstäben erhoben werden kann, erhöht sich die Rechtssicherheit. Die Vereinheitlichung der Straftatbestände wird es ermöglichen, eine Widerhandlung für alle Steuerarten vergleichbar nach der Schwere der Tat zu beurteilen. Die Vereinheitlichung der Verfahren sieht vor, dass auch die kantonalen Steuerbehörden in Hinterziehungsverfahren Zugang zu Bankdaten erhalten.

Eine Motion der WAK-S fordert den Verzicht auf die Reform (im Zusammenhang mit der Initiative "Ja zum Schutz der Privatsphäre").

## → Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
Grundrichtung stimmt		01.03.2011 Annahme der	15.09.2010 Annahme der
		Motion	Motion

## → Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
Motion Schweiger 10.3493		7.12.17 NR nimmt Motion zum Verzicht an.	12.12.17 SR nimmt Motion zum Verzicht an.

## → Weitere Informationen (Links)

Medienmitteilung Bundesrat vom 21.09.2012	>> Link
Motion Schweiger vom 17.06.2010	>> Link
Stellungnahme FDK zur Ausdehnung der Rechtshilfe auf Fiskaldelikte	vom 21.09.2012 >> Link
Medienmitteilung Bundesrat vom 30.05.2013	>> Link
Stellungnahme FDK zur Vorlage vom 20.09.2013	>> Link
Ergebnisbericht Vernehmlassung (Mai 2014)	>> Link
Bundesrat gibt die Botschaft in Auftrag (02.07.2014)	>> Link
Medienmitteilung 4.11.15	>> Link
Motion 17.3665 der WAK-S (14.09.2017)	>> Link
© Dienststelle Steuern Kanton Luzern	Herbstversion 2018 29 11 2019



N23



#### Aktuelle Steuerthemen

National

## Eidgenössische Volksinitiative zur Abschaffung der Aufwandbesteuerung

Status: Von Volk und Ständen am 30.11.2014 abgelehnt Typ: Volksinitiative

### → Inhalt der Vorlage

Die Besteuerung nach dem Aufwand soll schweizweit abgeschafft werden. Dies gälte sowohl auf Bundes- als auch auf kantonaler Ebene.

Die Bundesverfassung würde bei Annahme der Initiative wie folgt geändert:

Art. 127 Abs. 2<sup>bis</sup> (neu)

<sup>2bis</sup> Steuerprivilegien für natürliche Personen sind unzulässig. Die Besteuerung nach dem Aufwand ist untersagt.

Die entsprechende Volksinitiative ist zustande gekommen.

Das eidgenössische Parlament hat einer Verschärfung der Pauschalbesteuerung in der Herbstsession 2012 zugestimmt. (vgl. Fact-Sheet N5)

#### → Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
17.5.13 Die FDK lehnt die Initiative ab	8.3.13 Bundesrat lehnt die Initiative ab		5.12.13 Mit 30:9 Stimmen empfiehlt der Ständerat die Initiative zur Ablehnung

## → Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
Abschaffung im Kanton Zürich, Initiativen zur Abschaffung in diversen Kantonen (darunter auch Luzern). Inzwischen auch in SH abgeschafft. TG hat eine entsprechende Initiative abgelehnt. AR abgeschafft, LU verschärft, BE verschärft, BS & BL abgeschafft.	Botschaft (26.06.2013)  >> Link  Bundesbeschluss  >> Link	20.6.14 Mit 135:60 Stimmen empfiehlt der Nationalrat die Initiative zur Ablehnung	20.6.14 Mit 29:12 Stimmen empfiehlt der Ständerat die Initiative zur Ablehnung

## → Weitere Informationen (Links)

Vorprüfung zur Eidgenössischen Volksinitiative	>> Link
Zustandekommen (20.11.2012)	>> Link
Medienmitteilung Bundesrat (08.03.2013)	>> Link
Neue Zahlen (FDK 17.05.2013)	>> Link
Argumentation FDK zur Abstimmung vom 30.11.2014 (06.10.2014)	>> Link
Medienmitteilung des Bundesrates zur Abstimmung vom 30.11.2014 (06.10.2014)	>> Link
© Diametrial   Ctanana   Vantana   Language	20 11 2010



N25



Neuigkeiten 🗷

#### Aktuelle Steuerthemer

Nationa

#### Eidgenössische Volksinitiative Ja zum Schutz der Privatsphäre

Typ: Volksinitiative Status: Initiative ist am 09.01.2018 zurückgezogen worden

#### → Inhalt der Vorlage

Die Bundesverfassung würde bei Annahme der Initiative wie folgt geändert:

#### Art. 13 Schutz der Privatsphäre

- 1 Jede Person hat Anspruch auf Schutz der Privatsphäre.
- 2 Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs und auf Schutz ihrer finanziellen Privatsphäre.
- 3 Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.
- 4 Dritte sind im Zusammenhang mit direkten Steuern, die von den Kantonen veranlagt und eingezogen werden, zur Auskunft gegenüber Behörden über eine Person mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz, die der Auskunftserteilung nicht zustimmt, nur im Rahmen eines Strafverfahrens und ausschliesslich dann berechtigt, wenn der begründete Verdacht besteht, dass:
- a. zum Zweck einer Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht wurden; oder
- b. vorsätzlich und fortgesetzt ein grosser Steuerbetrag hinterzogen oder dazu Beihilfe geleistet oder angestiftet wurde.
- 5 Über das Vorliegen eines begründeten Verdachts nach Absatz 4 entscheidet ein Gericht.
- 6 Im Zusammenhang mit indirekten Steuern gelten für die Auskunft gegenüber Behörden die Voraussetzungen nach den Absätzen 4 und 5 sinngemäss.
- 7 In anderen als steuerlichen Belangen regelt das Gesetz die Voraussetzungen, unter denen Auskunft erteilt werden darf.

## → Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
Empfiehlt die Initiative zur Ablehnung	Empfiehlt Initiative ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung	15.12.16: NR empfiehlt die Initiative zur Annahme und stellt Ihr gleichzeitig einen Gegenvorschlag gegenüber 13.9.17 NR hält an Gegenvorschlag fest und empfiehlt auch die Initiative zur Annahme	15.12.16: SR beschliesst Fristverlängerung bis am 25.03.2018 6.6.17: SR lehnt sowohl die Initiative als auch den Gegenvorschlag ab 19.9.17 SR hält am Nein zur Initiative und zum Gegenvorschlag fest (WAK S lanciert eine Motion welche den Verzicht der Revision des Steuerstrafrechts verlangt)

## → Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
Aufhebung des Bankgeheimnisses gegenüber dem Ausland und ge- plante Revision des Steuerstrafrechts	Botschaft des Bundesrates >> Link		

## → Weitere Informationen (Links)

Vorprüfung	>> Link
Bundesverfassung (Art. 13)	>> Link
Stellungnahme Bundesrat (11.02.2015)	>> Link
Medienmitteilung des Bundesrates vom 26.08.2015	>> Link
Stellungnahme FDK vom 28.09.2015	>> Link
Medienmitteilung WAK-N vom 20.05.2016 betreffend direkter Gegenentwurf	>> Link
Vernehmlassungsunterlagen vom 19.05.2016	>> Link
FDK lehnt den direkten Gegenentwurf der WAK-N ab (30.08.2016)	>> Link
Medienmitteilung des Bundesrates vom 05.04.2017	>> Link
Stellungnahme des Bundesrates zum direkten Gegenentwurf	>> Link
Rückzug Initiative (09.01.2018) aufgrund Verzicht auf Revision Steuerstrafrecht	>> Link
@ D:         C	00 11 0010



N26



Neuigkeiten 🗷

#### Aktuelle Steuerthemen

National

#### Beschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit des Pendelns

Typ: direkter Gegenentwurf (FABI)

**Status:** Die FABI-Vorlage ist am 09.02.2014 angenommen worden; Inkrafttreten per 01.01.2016

## → Inhalt der Vorlage

FABI ist der direkte Gegenentwurf des Bundesrats zur Initiative "Für den öffentlichen Verkehr" des Verkehrsclubs der Schweiz (VCS) sowie weiterer Organisationen. Diese Initiative wurde nach dem JA des eidgenössischen Parlaments zu FABI zurückgezogen.

Die Vorlage Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur FABI stellt mit der Schaffung eines Bahninfrastrukturfonds (BIF) die Finanzierung von Betrieb, Substanzerhalt und Ausbau der Eisenbahninfrastruktur auf eine neue Basis. Die bisherigen Finanzquellen für die Eisenbahninfrastruktur sollen in einem einzigen Gefäss ohne zeitliche Beschränkung zusammengefasst werden. Damit der zukünftige Finanzbedarf gesichert werden kann, braucht es überdies Zusatzeinnahmen.

200 Millionen Franken pro Jahr will der Bund dem BIF zuführen, indem er die steuerliche Abzugsfähigkeit des Pendelns künftig begrenzt. Konkret soll für Unselbständigerwerbende der Fahrkostenabzug bei der direkten Bundessteuer auf CHF 3'000 Franken pro Jahr beschränkt werden. Die Kantone können neu ebenfalls eine Beschränkung des Fahrkostenabzugs vorsehen.

## → Beratung und Meinungsbildung

Finanzdirektorenkonferenz	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat

## → Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
Volksinitiative "Für den Öffent- lichen Verkehr"	Botschaft >> Link	21.06.2013 116:33 Ja	21.06.2013 37:0 Ja
	Bundesbeschluss >> Link		

## → Weitere Informationen (Links)

Erlasse des Parlaments (Zusammenstellung)	>> Link
Bundesbeschluss über die Volksinitiative "Für den öffentlichen Verkehr"	>> Link
Rückzug Initiative	>> Link
	00 11 0010



N28



Neuigkeiten 🗷

#### Aktuelle Steuerthemen

National

#### Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken

Typ: Motion Status: Thema vom Tisch

## → Inhalt der Vorlage

Grundstückgewinne aus dem Verkauf von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken werden privilegiert besteuert. Ein Urteil des Bundesgerichts aus dem Jahr 2011 beschränkte diese Privilegierung auf Grundstücke, die dem bäuerlichen Bodenrecht unterstellt sind. Seither werden Veräusserungsgewinne aus Baulandreserven des Anlagevermögens land- und forstwirtschaftlicher Betriebe vollumfänglich besteuert. Die Vorlage beabsichtigt eine Rückkehr zur Steuerpraxis vor 2011.

Grundstückgewinne aus dem Verkauf von Baulandreserven land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sollen inskünftig wieder nur im Umfang der wiedereingebrachten Abschreibungen der Einkommenssteuer unterliegen. Der Wertzuwachsgewinn soll beim Bund steuerbefreit sein. In sämtlichen Kantonen soll der Wertzuwachsgewinn der Grundstückgewinnsteuer unterliegen.

## → Beratung und Meinungsbildung

nimmt Motion an

## → Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Nationalrat	Ständerat
Motion 12.3172	Botschaft des Bundesrates	27.04.16 NR stimmt der privile-	12.12.16 SR beschliesst Nicht-
	>> Link	gierten Besteuerung mit Rückwir-	eintreten
	Entwurf Bundesgesetz	kung auf hängige Fälle zu	
	>> Link	(100:84)	

## → Weitere Informationen (Links)

Motion 12.3172 von Leo Müller vom 14.03.2012	>> Link
Vernehmlassungsentwurf (Vorlage, Bericht)	>> Link / >> Link
Stellungnahme der FDK vom 25.09.2015	>> Link
Stellungnahme Finanzdepartement des Kantons Luzern vom 11.09.2015	>> Link
Newsletter Dienststelle Steuern vom 03.02.2015	>> Link
Medienmitteilung Bundesrat vom 11.03.2016	>> Link
Brief der FDK an die Mitglieder der WAK-N (01.04.2016)	>> Link
Medienmitteilung WAK-S vom 03.05.2016 betreffend die Sistierung wegen weiteren Abklärunge	n <u>&gt;&gt; Link</u>
© Dienststelle Steuern Kanton Luzern Herbstversion 2017	29.11.2019



K1



Neuigkeiten 🗹

#### Aktuelle Steuerthemen

Kantonal

Gewinnsteuer (StG-Revision 2011)

Typ: Gesetzesrevision Status: Rechtskräftig

#### → Inhalt der Vorlage

Mit der Steuergesetzrevision 2011 hat sich der Kanton Luzern ab der Steuerperiode 2012 eine USP (Unique Selling Proposition) bei der Gewinnbesteuerung (5.25% für die Stadt Luzern (mit 3.5 Einheiten) für Gewinne nach Steuern) gesichert und damit eine hervorragende Grundlage zur weiteren Verbesserung der interkantonalen und internationalen Standortattraktivität geschaffen.

Es sind Stimmen (Gewerbeverband, CVP) laut geworden, die Umsetzung zu verschieben. Die Regierung hält daran fest und die Gesetzesänderung ist wie geplant ab 1.1.2012 in Kraft getreten.

Am 14.01.2014 haben die Delegierten der SP Kanton Luzern einstimmig die Lancierung einer Gesetzesinitiative beschlossen, mit dem Ziel die Unternehmensgewinnsteuer um 50% zu erhöhen. Am 29.03.2014 hat die Unterschriftensammlung (4'000 Unterschriften sind nötig) begonnen. Ablauf der Sammelfrist 28.03.2015.

## → Beratung und Meinungsbildung

Regierungsrat	Kantonsrat	
unterstützte die Revision	unterstützte die Revision	
	mehrheitlich	

## → Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Kantonsrat	Volksabstimmung
Regierungsrat	Botschaft des Regierungsra-	empfahl dem Volk grossmehr-	am 27.09.2009 mit gut
	tes	heitlich die Annahme der Re-	68% angenommen.
	>> Link	vision	

## → Weitere Informationen (Links)

Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

Alle Informationen zur StG-Revision 2011	>> Link
SP-Initiative "für faire Unternehmenssteuern"	>> Link

© Dienststelle Steuern Kanton Luzern

29.11.2019



K2



Neuigkeiten 🗷

#### Aktuelle Steuerthemen

Kantonal

Besteuerung nach dem Aufwand (Initiative & Gegenentwurf zur Abschaffung der Aufwandbesteuerung)

Typ: Volksinitiative Status: Inkraftsetzung per 01.01.2013

#### → Inhalt der Vorlage

Die Besteuerung nach dem Aufwand ist nach Absicht der Initianten eine Verletzung des Grundsatzes der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Angespornt von der Abschaffung im Kanton Zürich kam die Initiative am 1. April 2010 zu Stande.

Der Gegenentwurf sieht vor, dass das steuerbare Einkommen mindestens dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder des Mietwertes entsprechen muss, im Minimum jedoch 600'000 Franken. Das steuerbare Vermögen soll mindestens auf das Zwanzigfache des steuerbaren Einkommens festgelegt werden und neu im Minimum 12 Millionen Franken betragen. Der Kanton Luzern geht damit weiter als die vom Bund vorgesehene Lösung. Dieser geht bei der Reform der Besteuerung nach dem Aufwand von einer minimalen Bemessungsgrundlage für die direkte Bundessteuer von 400'000 Franken aus.

Neben dem Kanton Zürich haben in der Zwischenzeit auch die Kantone AR, BS, BL, und SH die Besteuerung nach dem Aufwand abgeschafft. In den Kantonen BE, GL, SG und TG wurden entsprechende Initiativen abgelehnt.

## → Beratung und Meinungsbildung

Regierungsrat	Kantonsrat	
Hat einen Gegenentwurf	Der Kantonsrat spricht sich in	
ausgearbeitet, um die Ak-	der ersten Lesung gegen die	
zeptanz in der Bevölkerung	Initiative und für den Gegen-	
zu stärken.	vorschlag aus.	

## → Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Kantonsrat	Volksabstimmung
Im April 2009 lanciert die Grüne Partei Kanton Luzern die Volksinitiative zur Ab- schaffung der Pauschalbe- steuerung	Botschaft vom 29.3.11 des Regierungsrates an den KR >> Link Medienmitteilung des Regierungsrates vom 26.4.11 >> Link	Der Kantonsrat spricht sich auch in der 2. Lesung klar gegen die Initiative aus. Er unterstützt den Gegenvor- schlag des RR.	am 11. März 2012, Ge- genvorschlag wird angenom- men, Initiative wird abge- lehnt.

## → Weitere Informationen (Links)

Infos zu den Gründen der Initiative	>> Link
Reaktion der Initianten auf den Gegenentwurf des Regierungsrates	>> Link
Botschaft Bundesrat	>> Link
Gesetzesentwurf (Bundesebene)	>> Link
Motion M153 (Meile) / Antwort des Regierungsrates	>> Link / >> Link
© Dienststelle Steuern Kanton Luzern	29.11.2019



K3



Neuigkeiten 🗷

#### Aktuelle Steuerthemen

Kantonal

## Liegenschaftssteuer (HEV Initiative zur Abschaffung der Liegenschaftssteuer)

Typ: Volksinitiative Status: Vom Stimmvolk am 09.02.2014 angenommen / Inkrafttreten 01.01.2015

### → Inhalt der Vorlage

Der HEV-Luzern verlangt die Abschaffung der Liegenschaftssteuer. In den Augen der Initianten ist die Liegenschaftssteuer ein alter Zopf und gehört endlich abgeschafft, nachdem der Regierungsrat und der Kantonsrat in den letzten Steuergesetzrevisionen selbst auch über die Abschaffung diskutiert haben. Der Steuerertrag belief sich im Jahr 2010 auf rund CHF 35 Millionen (Tendenz steigend, wegen des anhaltenden Baubooms). Dem möglichen Steuerausfall steht die Steigerung der Wohnstandort-Attraktivität gegenüber.

## → Beratung und Meinungsbildung

Regierungsrat	Kantonsrat	
Regierungsrat lehnt Initiative ohne Gegenvorschlag ab	Am 5. November 2012 wies der Kantonsrat das Geschäft an den Regierungsrat zurück mit dem Auftrag, einen Gegenentwurf auszuarbeiten. Der Gegenentwurf soll die Abschaffung der Liegenschaftssteuer zu einem von der Regierung in der neuen Botschaft zu beantragenden Zeitpunkt enthalten.	

## → Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Kantonsrat	Volksabstimmung
	Botschaft vom 21.05.2013 des RR an den KR >> Link	die Initiative als auch den	Mit rund 57% Ja-Stimmen ist die Initiative am 09.02.2014 angenommen worden

## → Weitere Informationen (Links)

### Links funktionieren in der Pdf-Dokumentation

>> Link
>> Link / >> Link
>> Link

© Dienststelle Steuern Kanton Luzern

29.11.2019



K5



Neuigkeiten 🗷

Aktuelle Steuerthemen

Kantonal

LU - Steuerliche Massnahmen "Leistungen und Strukturen II"

Typ: Gesetzesänderungen / Verord- Status: vom Kantonsrat am 04.11.2014 behandelt nungsanpassungen

### → Inhalt der Vorlage

Reduktion Inkassoprovision Quellensteuer von 4% auf 2% für ordentliche Quellensteuer und 1% bei Quellensteuer auf Kapitalbezügen. → Die entsprechende Verordnungsanpassung ist vom Regierungsrat am 16.09.2014 beschlossen worden. Sie tritt per 01.01.2015 in Kraft.

Einführung Minimalsteuer bei juristischen Personen (Kapitalgesellschaften CHF 500, Genossenschaften CHF 200). → abgelehnt

Neuregelung Abzüge Eigen- und Fremdbetreuung, Streichung des Eigenbetreuungsabzuges von 2'000 CHF und Erhöhung des maximalen Fremdbetreuungsabzuges von bisher 4'700 auf 6'700 CHF. → abgelehnt

Begrenzung Fahrkostenabzug auf 3'000 CHF, wie dies auch auf Bundessebene für die direkte Bundessteuer vorgesehen ist (<u>siehe</u> N26). → abgelehnt

Aufhebung der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Vermögen (Aufhebung Teilbesteuerung Beteiligungsvermögen). → angenommen, tritt per 01.01.2016 in Kraft

Reduktion der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Einkommen (Erhöhung Teilbesteuerungsquote für private Beteiligungserträge von bisher 50% auf neu 60% analog zur direkten Bundessteuer). → abgelehnt

Jährlicher Ausgleich der kalten Progression → angenommen, tritt per 01.01.2016 in Kraft

Aufhebung der Lohnmeldepflicht für Arbeitgeber → angenommen, tritt per 01.01.2016 in Kraft

## → Weitere Informationen (Links)

Übersicht Massnahmen "Leistungen und Strukturen II"	>> Link
Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat (B120 vom 11.09.2014)	>> Link
Änderungen Steuergesetz per 01.01.2016 (§60, § 61 und § 150)	>> Link
© Dionstatollo Stouarn Kanton Luzarn	20 11 2010



K6



Neuigkeiten 🗷

#### Aktuelle Steuerthemen

Kantona

#### SP - Initiative "Für faire Unternehmenssteuern"

Typ: Volksinitiative Status: Die Initiative ist am 25.09.2016 mit 57.8% abgelehnt worden Es ist noch eine Stimmrechtsbeschwerde beim Bundesgerichts hängig

## → Inhalt der Vorlage

Die Initiative "Für faire Unternehmenssteuern" will den Gewinnsteuersatz je Einheit für Unternehmen von 1.5% auf 2.25% anheben.

Der Regierungsrat lehnt die Initiative ab. Er unterbreitet dem Kantonsrat folgenden Gegenvorschlag:

⇒ neue Minimalsteuer

für Kapitalgesellschaften CHF 500.-

für Genossenschaften CHF 200.-

⇒ Erhöhung Teilbesteuerungssatz Einkommen von 50% auf 70% (Vorwegnahme USR III)

## → Beratung und Meinungsbildung

Regierungsrat	Kantonsrat	
Regierungsrat lehnt Initiative		
mit Gegenvorschlag ab		

## → Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Kantonsrat	Volksabstimmung
SP Kanton Luzern	Botschaft >> Link	3.11.15 KR lehnt Initiative und Gegenvorschlag ab	am 25.9.16

## → Weitere Informationen (Links)

Informationen zur Initiative auf der Website de	r SP Kanton Luzern	>> Link	
Bericht des Regierungsrates an die Stimmbered	chtigten vom 28. Juni 2016	>> Link	
Endergebnis Abstimmung vom 25.09.2016		>> Link	
© Dienststelle Steuern Kanton Luzern	Frühlingsversion 2017		29 11 2019







Neuigkeiten 🗷

#### Aktuelle Steuerthemen

Kantonal

SVP - Initiative "Steuererhöhungen vors Volk"

Typ: Volksinitiative Status: Die Initiative ist am 27.11.2016 vom Stimmvolk abgelehnt worden

## → Inhalt der Vorlage

Erhöhungen des Staatssteuerfusses sollen gemäss Initiative <u>obligatorisch</u> einer Volksabstimmung unterstellt werden.

## → Beratung und Meinungsbildung

Regierungsrat	Kantonsrat	
Regierungsrat lehnt Initiative ohne Gegenvorschlag ab		

## → Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Kantonsrat	Volksabstimmung
SVP Kanton Luzern	Botschaft <u>&gt;&gt; Link</u>	14.3.16 KR lehnt Initiative ohne Gegenvorschlag ab	am 27.11.16

## → Weitere Informationen (Links)

Kantonsresultat Abstimmung vom 27.11.2016		>> Link
© Dienststelle Steuern Kanton Luzern	Herbstversion 2017	29.11.2019



K8a



Neuigkeiten 🗷

#### Aktuelle Steuerthemen

Cantonal

Konsolidierungsprogramm 2017 (Steuermassnahmen mit Mehreinnahmen)

Typ: Gesetzesänderungen Status: Beschlüsse Kantonsrat

#### → Inhalt der Vorlage

Im Konsolidierungsprogramm 2017 sind folgende steuerlichen Massnahmen enthalten (Mehreinnahmen):

Einführung Minimalsteuer bei juristischen Personen (Kapitalgesellschaften CHF 500, Genossenschaften CHF 200).

→ vom Kantonsrat beschlossen; Inkrafttreten 01.01.2018 (Referendumsfrist ungenutzt abgelaufen) - Beschwerde vom Bundesgericht abgelehnt. Gesetzesänderung bleibt in Kraft.

Neuregelung Abzüge Eigen- und Fremdbetreuung, Streichung des Eigenbetreuungsabzuges von 2'000 CHF und Erhöhung des maximalen Fremdbetreuungsabzuges von bisher 4'700 auf 6'700 CHF.

→ Kantonsrat beschließt Halbierung des Eigenbetreuungsabzuges. Insgesamt können maximal noch 5'700 CHF Betreuungskosten pro Kind abgezogen werden; Inkrafttreten 01.01.2018 (Referendumsfrist ungenutzt abgelaufen)

### Begrenzung Fahrkostenabzug auf 6'000 CHF

→ vom Kantonsrat beschlossen; Inkrafttreten 01.01.2018 (Referendumsfrist ungenutzt abgelaufen)

Erhöhung Teilbesteuerungsmass von 50% auf 70% bei qualifizierten Beteiligungen im Privatvermögen

→ Kantonsrat beschließt Erhöhung auf 60%; Inkrafttreten 01.01.2018 (Referendumsfrist ungenutzt abgelaufen)

Erhöhung des Staatssteuerfusses von 1.6 auf 1.7 Einheiten (Im Rahmen Budgetprozess)

→ vom Kantonsrat beschlossen; Referendum von SVP ergriffen; Volksabstimmung am 21.05.2017 (budgetloser Zustand) - Dem Referendum wurde zugestimmt. Der budgetlose Zustand dauerte bis Mitte September.

## → Beratung und Meinungsbildung

Regierungsrat	Kantonsrat	
Regierungsrat sieht erhebli-	Der Kantonsrat wird sich am	
	7.11. und am 12.12.16 mit	
die Kantonsfinanzen wieder		
ins Lot zu bringen.	zen (im Rahmen der Budget-	
	debatte)	

## → Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Kantonsrat	Volksabstimmung
Regierungsrat und Begleit- gruppe	DOISCIIGII <u>&gt;&gt;LINK</u>	12.12.16: Kantonsrat beschliesst die oben beschriebenen Massnahmen	21.05.2017: Steuerfussan- passung

## → Weitere Informationen (Links)

Medienmitteilung Kanton Luzern vom 16.03.2016		>> Link	
Online-Dossier Konsolidierungsprogramm 2017		>> Link	
Medienmitteilung Kanton Luzern vom 10.04.2017		>> Link	
© Dienststelle Steuern Kanton Luzern	Herbstversion 2018		29.11.2019



## Fact-Sheet

K8b



Neuigkeiten 🗷

#### Aktuelle Steuerthemen

Kantonal

Steuergesetzrevision 2018

Typ: Gesetzesänderungen Status: Massnahmen werden per 01.01.2018 in Kraft treten

## → Inhalt der Vorlage

Der Kantonsrat hat am 21. Juni 2016 entschieden, dass neben den steuerlichen Massnahmen gemäss KP17 (Mehreinnahmen) auch die geplante Steuergesetzrevision (mit Ausnahme der USR III) in einer Vorlage behandelt werden soll. Diese enthält daher auch Anschlussgesetzgebungen an diverse Änderungen des Bundesrechts sowie punktuelle Verbesserungen im Rahmen der Sondersteuern im Hinblick auf die geänderten gesellschaftlichen Verhältnisse des 21. Jahrhunderts. Die Steuergesetzrevision 2018 beinhaltet im Wesentlichen folgende Elemente:

#### Anschlussgesetzgebungen an Vorgaben des Bundesrechts (nicht abschliessend):

- Zuwendungen an politische Parteien (10% des Reineinkommens, höchstens aber CHF 5'300.-)
- Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen
- Steuerbefreiung des Feuerwehrsolds (Freibetrag von CHF 5'000.-)
- Lotteriegewinne (Freigrenze von CHF 1'000.-, Abzug von 5% der Gewinne als Einsatzkosten, höchstens aber CHF 5'000.-)
- Aus- und Weiterbildungskosten (Keine Unterscheidung mehr, Abzug bis zu CHF 12'000.-)
- Juristische Personen mit ideellen Zwecken (Freigrenze Gewinnsteuer von 20'000) und analoge Anpassung der Freigrenze für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen von CHF 10'000.- auf CHF 20'000

#### Anpassungen bei den Sondersteuern aufgrund gesellschaftlicher Entwicklungen:

- Gleichstellung der Lebenspartner mit Ehegatten bei der Erbschaftsteuer (Bisher 6% 12% → Neu Steuerbefreiung)
- Gleichstellung der Lebenspartner mit Ehegatten bei der Handänderungssteuer (Bisher 1.5% → Neu Steuerbefreiung)
- Befreiung der Schwiegerkinder und -eltern von der Handänderungssteuern (Bisher 1.5% → Neu Steuerbefreiung)
- Erbrechtliche Übertragungen von Grundstücken sollen von der Handänderungssteuer befreit werden.

## → Beratung und Meinungsbildung

Regierungsrat	Kantonsrat	

## → Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Kantonsrat	Volksabstimmung
Kantonsrat	Botschaft >>Link	12.12.16: Die Anschlussge-	
	(siehe Kapitel 6.2)	setzgebungen und die	
		Massnahmen im Sondersteu-	
		erbereich werden allesamt	
		angenommen	

## → Weitere Informationen (Links)

Online-Dossier Konsolidierungsprogramm 2017		>> Link
© Dienststelle Steuern Kanton Luzern	Frühlingsversion 2018	29.11.2019



K10



Neuigkeiten 🗷

#### Aktuelle Steuerthemen

Kantona

#### Steuergesetzrevision 2019

Typ: Gesetzesänderungen

**Status:** Steuergesetzrevision 2019 wird nicht weiterverfolgt. Einzelne Elemente sind in der Steuergesetzrevision 2020 enthalten.

## → Inhalt der Vorlage

Um die finanziell angespannte Situation im Kanton Luzern verbessern zu können, plant der Regierungsrat auch Massnahmen zur Erhöhung der Steuereinnahmen:

- Erhöhung Dividendenbesteuerung von 60% auf 70%
- Abschaffung Eigenbetreuungsabzug und Erhöhung Fremdbetreuungsabzug auf CHF 6'700

## → Beratung und Meinungsbildung

Regierungsrat	Kantonsrat	

## → Chronologie Entscheidungsfindung

Initialisierung & Anstoss	Botschaft/Entwurf Gesetzestext	Kantonsrat	Volksabstimmung

## → Weitere Informationen (Links)

© Dienststelle Steuern Kanton Luzern	Herbstversion 2018	29.11.2019